

P R O T O K O L L

über die außerordentliche Mitgliederversammlung

am 24. Mai 2012 in Hamburg – Unileverhaus Strandkai – 13.30 Uhr

(Protokollführung durch Geschäftsführenden Vorstand Michael Hahn)

A. Tagesordnung:

- Punkt 1: Aktuelle Situation
- Punkt 2: Beschlüsse zur Rückstellung für Beitragsrückerstattung
- Punkt 3: Antrag zur Änderung der Versicherungsbedingungen
- Punkt 4: Verschiedenes

B. Eröffnung:

Herr Baltes (Aufsichtsratsvorsitzender B-Seite)

Herr Baltes eröffnete in Vertretung für den entschuldigten Herrn Schirmer (Aufsichtsratsvorsitzender A-Seite und amtierender Vorsitzender des gesamten Aufsichtsrats) die Mitgliederversammlung pünktlich um 13.30 Uhr. Die Feststellung der satzungsgemäßen Einberufung und Beschlussfähigkeit ergab, dass von jeweils möglichen 5.257 Stimmen 5.257 Stimmen der A-Mitglieder – und damit 100 Prozent – sowie 3.028 Stimmen der ordentlichen B- und C-Mitglieder – folglich 57,60 Prozent – vertreten waren.

Herr Baltes begrüßte die Bevollmächtigten und die Pensionärs-Vertreter. Auch wenn es schon letztes Jahr eine außerordentliche Mitgliederversammlung gab, wird es nicht zur Regel werden. Wie im Vorjahr ist dieser Termin notwendig, um Verwendungs-Beschlüsse zu treffen. Und dann kann man diese außerordentliche Mitgliederversammlung gleichzeitig nutzen, um ausführlich über die Änderung der Versicherungsbedingungen zu beschließen. Da das Geschäftsjahr 2008 leider nur ausgeglichen abgeschlossen wurde – glücklicherweise dank der Trägerzusage – wird es im nächsten Jahr zumindest wegen eines Verwendungsbeschlusses keine Notwendigkeit für eine außerordentliche Mitgliederversammlung geben.

C. Tagesordnung:

TOP 1: Aktuelle Situation

Frau Hartmann (Vorstand)

Frau Hartmann begann mit dem Hinweis, dass – auch wenn alle von ihr eine verlässliche Aussage hinsichtlich der Kapitalanlagen für die Zukunft erwünschen – sie leider keine Glaskugel besitzt. Und mangels dieser Möglichkeit kann sie keine verlässlichen Aussagen für die Entwicklung des aktuellen Jahres treffen. Was sie jedoch verlässlich sagen kann, ist, dass das Jahr 2012 nicht einfacher als das Jahr 2011 werden wird! Vom Jahr 2011 jedoch mehr bei der ordentlichen Mitgliederversammlung im August.

Sie gab einen kurzen Sachstandsbericht über den Stand der Bewertungsreserven zum 30.04. dieses Jahres. Die hohe Volatilität und damit Unsicherheit in der Prognose zeigt sich sehr deutlich in der Darstellung der Wertentwicklung am Beispiel unserer Investmentfonds und dem europäischen Aktienmarkt.

Es wurden keine Wortmeldungen gewünscht und der Tagesordnungspunkt 1 abgeschlossen.

TOP 2: Beschlüsse zur Rückstellung für Beitragsrückerstattung

Herr Hahn (Vorstand)

Herr Hahn erklärte, dass in diesem Jahr eine sehr schwierige Ausgangslage bei der Frage eines Verwendungsbeschlusses besteht. Er ging auf ein schon im Vorjahr gezeigtes Chart ein, um die beeinflussenden Bedingungen zu erläutern. Die Mitgliederversammlung hat als höchstes Organ der Pensionskasse zu beschließen und hat damit „alle“ Befugnisse. Trotzdem spielen Trägerzusage, Solvabilität und Steuern eine entscheidende Rolle. Dadurch wird auf diesen Beschluss Einfluss genommen. Das fängt damit an, dass der Verantwortliche Aktuar auf Grund seiner Funktion einen Vorschlag erarbeitet, wobei die dauerhafte Erfüllbarkeit der Verpflichtungen sowie die Belange aller Versicherten und die jederzeitige Bedeckung berücksichtigt werden. Dann wird der Verwendungsbeschluss zeitnah der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) vorgelegt, die hierzu prüft, ob der Beschluss den Mitgliedern und Pensionären gerecht wird und die Unbedenklichkeit erklärt. Und ganz unabhängig von diesen Vorschlägen, Beschlüssen und Erklärungen prüft das Finanzamt die Steuerpflicht der Pensionskasse. Und allen diesen Einflüssen will und soll die Mitgliederversammlung schon bei der Beschlussfassung gerecht werden.

Es folgte eine Darstellung der augenblicklichen Situation der Rückstellung für Beitragsrückerstattungen (RfB) und der Hinweis, dass aus steuerlicher Sicht der Teil der RfB, der durch das Jahresergebnis 2007 zugeführt wurde, einer Bindung bedarf. Jeder noch so kleine Anteil, über den durch diese Mitgliederversammlung kein Beschluss gefasst wird, führt zu einer Steuerpflicht der gesamten RfB.

Innerhalb der RfB sind für den Abrechnungsverband 1 des Sicherungsvermögens I 17.533.994,83 Euro aus dem Jahresergebnis 2007 ungebunden. Die Zielrichtung der Beschlüsse ist auf einen Bonus und auf eine ausreichende Basis von Tarifauf-

gleichs-Beiträgen (T-Beiträge) ausgerichtet. Der Bonus soll alle zu dem zu beschließenden Stichtag erworbenen Anwartschaften und die zu diesem Zeitpunkt gewährten Pensionen prozentual erhöhen, während die T-Beiträge dazu verwendet werden, die sich aus einer Versicherungs-Tarifumstellung ergebenden Nachteile auszugleichen, sofern dies nach den Versicherungsbedingungen notwendig ist. Es ist vorgesehen zum 01. Januar 2013 die Rechnungsgrundlagen und damit verbunden auch den aktuellen Versicherungstarif auf Grund der steigenden Lebenserwartung anzupassen. Das bedeutet, dass für die einzelnen Versicherten höhere Beiträge aufgewendet werden müssen, um die zugesagte Versicherungsleistung zu erbringen. Diese Beitragsdifferenz wird durch die T-Beiträge erbracht, zu deren Bildung ein entsprechender Beschluss notwendig ist.

Und damit ist die erste Schwierigkeit der Beschlussfassung erreicht. Die Gebundenheit muss spätestens am 30. Juni 2012 erreicht worden sein, aber der genaue Bedarf zur Finanzierung der T-Beiträge kann erst direkt zum Umstellungstermin beziffert werden. Dazu erklärte Herr Hahn, später mehr zu erläutern.

Damit die Belange der Versicherten und der Pensionäre gewährleistet werden, muss die Hälfte der RfB, also 8.766.997,42 Euro für einen Bonus bzw. für die Erhöhung der Pensionen verwendet werden. Dieser Betrag entspricht einem Bonus bzw. einer Erhöhung der Pensionen von 1,10 Prozent für die Versicherungen mit einer 3,5-prozentigen Rechenzins-Garantie und einem Bonus von 2,35 Prozent für die Versicherungen mit einer 2,25-prozentigen Rechenzins-Garantie.

Diese Erhöhung im Abrechnungsverband 1 des Sicherungsvermögens I soll für alle bis zum 30. September 2013 erworbenen Anwartschaften bzw. für die Pensionszahlungshöhe zu diesem Zeitpunkt gelten und damit zum 01. Oktober 2013 wirksam werden.

Die damit bestimmten auftauchenden Fragen sind wie folgt zu beantworten.

3,50 addiert mit 1,10 ergibt genauso 4,60 wie 2,25 mit 2,35 addiert. Das bedeutet, dass die Versicherten und Pensionäre, unabhängig von der Rechenzins-Garantie, gleich behandelt werden. Es handelt sich bewusst um eine Garantie und nicht um eine absolute Festlegung der Verzinsung. Und damit werden nicht Überschüsse gleich hoch mit der Gießkanne verteilt, sondern jeder Versicherte bzw. Pensionär soll im Ergebnis gleich beteiligt sein. Um das sicher zu stellen, wird daher bei dem Versicherungstarif mit niedrigerem Rechenzins ein höherer Bonus benötigt.

Das Jahr 2013 liegt noch emotional in weiter Ferne, aber ist im Sinne des Beschlusses noch zeitnah. Es ist nicht das erste Mal, dass die Mitgliederversammlung einen Bonusbeschluss für das Folgejahr trifft. Diese Empfehlung hängt mit der Entscheidung der Unilever Trägerunternehmen zusammen, die Umstellung der Versorgungszusagen von einem endgehaltsbezogenen auf ein beitragsbezogenes System vorzunehmen. Die bisherigen endgehaltsbezogenen Systeme sind Direktzusagen, auf die bei der Unilever Versorgungszusage (UVO) die Pensionskassenleistung der Berolina Classic angerechnet werden durfte. Die Dynamik der Versorgung wurde dabei durch das Entgelt und nicht durch etwaige Bonusbeschlüsse verursacht. Mit der Umstellung auf die Beitragsbezogenheit hat das Entgelt nur noch Einfluss auf die Höhe der jeweiligen Beiträge, die Dynamik der Versorgung entsteht nunmehr aber durch etwaige Bonusbeschlüsse. Daher kommt ein Bonusbeschluss nach der Umstellung den Mitarbeitern vollständig zu gute, während eine Gewährung vor der Umstellung für die Mitarbeiter neutral wirkt. Da ein guter Start für eine Umstellung wichtig ist, schlägt der

Vorstand vor, den 01. Oktober 2013 für die Wirksamkeit des Bonusbeschlusses zu wählen.

Es verbleibt eine Differenz von 8.766.997,41 Euro. In Erinnerung ist, dass der Betrag, der für die T-Beiträge benötigt wird, aus dem RfB-Anteil beschlossen werden soll, der mittels der A-Beiträge erwirtschaftet wurde. Der verantwortliche Aktuar schätzt, dass er dafür ca. 5,5 Millionen Euro benötigt. Die Empfehlung lautet nun aber nicht, dass ein Beschluss über 5,5 Millionen Euro zugunsten der T-Beiträge gefasst werden soll. Fehlt am Ende ein Cent für die T-Beiträge hat der Vorstand gegenüber der BaFin Erklärungsbedarf. Ist am Ende ein Cent zu viel über den Bedarf beschlossen worden, was sich ja erst am Jahresende zeigen wird, hat der Vorstand mit dem Finanzamt Schwierigkeiten. Der Vorstand erklärt dabei nicht, was ihm lieber sei, da eine solche Aussage im Protokoll nachgelesen werden kann. Der Vorstand empfiehlt lieber eine Beschlussfassung, die von beiden Institutionen getragen werden kann. Der Vorschlag lautet, den Betrag von 8.766.997,41 Euro zum 01. Januar 2013 als Bonus für die A-Mitglieder zur Verfügung zu stellen, der die notwendigen T-Beiträge ab dem 01. Januar 2013 umfasst und die verbleibende Differenz soll der A-Mitgliedsbeitrags-Verrechnung für den Abrechnungsverband 1 des Sicherungsvermögens I dienen. Die Aufteilung würde dann zum 01. Januar 2013 vorgenommen und der Mitgliederversammlung mitgeteilt werden.

Unser Verantwortlicher Aktuar hat festgestellt, dass bei den T-Beiträgen des Abrechnungsverbandes 2 des Sicherungsvermögens I eine Nachdotierung von 438,62 Euro notwendig wird. Wir benötigen zum Ausgleich daher einen Beschluss der Mitgliederversammlung. Auch hier ist zu beachten, dass die RfB, für die hierzu ein Beschluss gefasst wird, aus Beiträgen der Trägerunternehmen erwirtschaftet wurde. Um die Summe von 438,62 Euro zu erreichen wird daher neben der aus dem Jahr 2007 erwirtschafteten RfB auch ein Anteil der RfB 2008 benötigt. Der Vorschlag des Verantwortlichen Actuars und des Vorstands lautet daher, einen Beschluss über 32.238,62 Euro zu treffen, der einen Bonus von 0,1 Prozent für alle zum 30. September 2012 erworbenen Anwartschaften bzw. für die Pensionszahlungshöhe zu diesem Zeitpunkt – Versicherungen oder Pensionen aus einem Versorgungsausgleich und damit einem niedrigeren Rechenzins sind nicht vorhanden - und einen Betrag von 438,62 Euro zur Bindung innerhalb der RfB für T-Beiträge im Abrechnungsverband 2 des Sicherungsvermögens 1 beinhaltet.

Zur Klarheit aller Anwesenden und insbesondere der Bevollmächtigten erläuterte Herr Hahn die Struktur der Sicherungsvermögen und der Abrechnungsverbände, damit jedem der Entscheidungsträger verdeutlicht wurde, über welchen Kapital-Teil der Pensionskasse beschlossen wird. Desweiteren zeigte Herr Hahn die Daten und die Art der beabsichtigten Beschlüsse auf.

Vor der Beschlussfassung vervollständigte Herr Hahn die Informationen mit dem aktuellen Stand der Trägereinschüsse und deren Rückzahlung, wobei er darauf hinwies, dass eventuelle Rückzahlungen freiwillig sind und es dazu keine Verpflichtung gibt. Die Solvabilität, das heißt die sogenannte Eigenmittel-Ausstattung, ist auch nach der Fassung der vorgeschlagenen Beschlüsse gewährleistet und mit ca. 10,5 Millionen Euro übererfüllt.

Unter Berücksichtigung der gesamten, vorgetragenen Informationen empfiehlt der Vorstand die Vorgaben des Verantwortlichen Aktuars im Wege des Beschlusses umzusetzen.

Wortmeldungen wurden nicht gewünscht.

Beschluss: Die Mitgliederversammlung stimmt einstimmig den Vorschlägen des Vorstands und des Verantwortlichen Aktuars zu.

Die zum Stichtag 30. September 2013 erworbenen Anwartschaften der Versicherten und Beitragsfreien sowie die Pensionen des Sicherungsvermögens I im Abrechnungsverband 1 werden zum 01. Oktober 2013 bei Versicherungen mit einem Rechenzins von 3,5 Prozent um 1,1 Prozent, bei Versicherungen mit einem Rechenzins von 2,25 Prozent um 2,35 Prozent, erhöht.

Mit Wirkung des 01. Januar 2013 wird aus der durch Beiträge der A-Mitglieder erwirtschafteten RfB für den Abrechnungsverband 1 des Sicherungsvermögens I den A-Mitgliedern ein Betrag von 8.766.997,41 Euro für T-Beiträge und zur A-Mitgliedsbeitrag-Befreiung gebunden.

Die zum Stichtag 30. September 2012 erworbenen Anwartschaften der Versicherten und die Pensionen des Abrechnungsverbandes 2 des Sicherungsvermögens I werden zum 01. Oktober 2012 um 0,1 Prozent erhöht. Für die T-Beiträge im Sicherungsvermögen I bezüglich des Abrechnungsverbandes 2 wird zum 01. Oktober 2012 ein Betrag in Höhe 438,62 gebunden. Dafür ist insgesamt ein Betrag von 32.238,62 Euro der RfB notwendig.

TOP 3: Antrag zur Änderung der Versicherungsbedingungen

Der weitere Schwerpunkt dieser außerordentlichen Mitgliederversammlung liegt in der Änderung der Versicherungsbedingungen zum 01. Oktober 2012. Herr Hahn hob diesen Zeitpunkt deutlich hervor, da die Pensionskasse normalerweise Veränderungen der Satzung und der Versicherungsbedingungen zum Jahresbeginn vornimmt.

Hintergrund dieser unterjährigen Veränderung ist, dass die Umstellung der Firmenzusagen der Unilever Deutschland Gruppe von endgehaltsbezogenen auf beitragsbezogene Zusagen im Rahmen des Projektes „one pension“ im Dezember 2012 erfolgt und damit die Grundlagen dieser Umstellung damit schon wirksam sein müssen.

Der vom Vorstand vorgelegte Entwurf stand den Bevollmächtigten rechtzeitig zur Verfügung und lag auch in dieser Mitgliederversammlung aus. Die Änderungen, welche im Entwurf rot markiert sind, betreffen vier Schwerpunktbereiche. Neben der Umsetzung der Verlängerung der Lebensarbeitszeit, der Flexibilisierung der Berolina Versicherungen und der Modernisierung von Vorschriften sind auch die Anlagen neu strukturiert und gefasst worden.

Der ungekürzte Bezug der gesetzlichen Rente ist mit Übergangsregelungen vom Lebensalter 65 auf das Lebensalter 67 erhöht worden. Die gesamte betriebliche Altersversorgung der Unilever Deutschland Gruppe, und damit auch die Versicherungen der Pensionskasse Berolina VVaG sind jedoch noch auf das Lebensalter 65 ausgerichtet. Das schafft nicht nur Probleme im Sinne der Gleichberechtigung, sondern entspricht auch nicht der strategischen Ausrichtung Unilevers, den demografischen Problemen durch verlängerte Lebensarbeitszeiten zu begegnen.

Für die Umsetzung gab es 2 Ansätze. Zum einen hätte man ein neues Bezugsalter für die maximale Lebensarbeitszeit - z.B. Lebensalter 67 - wählen können, zum anderen gibt es die nunmehr als Vorschlag eingebrachte Möglichkeit, „Technische Renten“ einzuführen. Zwar benötigt man auch bei den „Technischen Renten“ ein Bezugsalter, und zwar als Zeitpunkt zum Einsetzen der „Technischen Rente“. Dieses Bezugsalter legt jedoch nicht das Höchstalter für mögliche Beitragszahlungen fest. Und genau das ist der Vorteil der „Technischen Renten“ gegenüber der erstgenannten Alternative. Theoretisch ist mit dieser Variante auch eine aktive betriebliche Altersversorgung mit Lebensalter 100 denkbar. Das Modell der „Technischen Rente“ funktioniert in der Art und Weise, dass ein Versicherter, der noch mit Lebensalter 65 und 1 Monat in diesem Monat keinen Rentenbezug hat, sondern dass seine im Pensionierungsfall sich eigentlich ergebende monatliche Pension wertgleich in einen erhöhten Rentenanspruch umgerechnet wird und damit im Folgemonat sich eine um diese Verrentung erhöhende monatliche Pension ergibt. Sollte der Versicherte weiter arbeiten, erfolgt in gleicher Art und Weise eine Verrentung dieser monatlichen Pension bis der Versicherte sein Arbeitsverhältnis beendet und die Pensionsleistung beantragt. In gleicher Art und Weise werden die Beitragsleistungen des Trägerunternehmens und des Versicherten ab Lebensalter 65 behandelt. Diese werden sofort verrentet und erhöhen jeweils den Pensionsanspruch bis zum Leistungsbeginn. Im Falle der Invalidität aus dem aktiven Arbeitsverhältnis nach Lebensalter 65 wird die dann reguläre Alterspension bzw. im Falle der Hinterbliebenenversorgung aus dem aktiven Arbeitsverhältnis nach Lebensalter 65 der dann sich ergebende prozentuale Anteil der regulären Alterspension geleistet.

Die Umsetzung dieser Anpassung erfordert Änderungen in § 5 Punkt A. und § 6 Punkt A Ziffer 1 und Ziffer 2 sowie § 6 Punkt B. Ziffer 1 der Versicherungsbedingungen, welche Herr Hahn verlas.

Wortmeldungen wurden nicht gewünscht.

Der zweite Schwerpunkt der Änderungen liegt bei der Flexibilisierung der Versicherungen. So ist vorgesehen, dass im Rahmen der Umstellung des Projektes „one pension“ ab dem Umstellungszeitpunkt die Versicherung Berolina Basic genutzt werden soll. Daher ist es zunächst wichtig, dass alle Rechte, die den Versicherten innerhalb der Berolina Classic zustanden, auch innerhalb der Berolina Basic verbleiben. Weiterhin ist es sinnvoll und notwendig, ebenfalls die Beitragsgestaltung der Berolina Basic zu flexibilisieren.

Die Umsetzung dieser Anpassung erfordert Änderungen in § 12 a Punkt A. Ziffer 1 sowie § 12 a Punkt D. der Versicherungsbedingungen, welche Herr Hahn verlas.

Wortmeldungen wurden nicht gewünscht.

Modernisierung, ein aktuelles Schlagwort, welches nicht nur wegen der Umstellung der Pensionszusagen genannt wird, sondern auch bei der Änderung der Versicherungsbedingungen eine Rolle spielt. Mit Modernisierung verband Herr Hahn nicht unbedingt nur eine Wortlautänderung, sondern auch den Wegfall nicht mehr notwendiger Passagen sowie Klarstellung oder Vereinfachungen. In § 1 Punkt B. sind Feststellungen zur Gleichberechtigung getroffen, die heute nicht nur selbstverständlich sind, sondern auch gesetzlich vorgegeben. In einer Pensionskasse, die 1938 gegründet wurde, war es Ausdruck der Änderung der Denkweise, die mittlerweile absolut vollzogen ist. Dass Leistungen der betrieblichen Altersversorgung in der Regel erst mit dem Erreichen des regulären Bezugsalters der staatlichen Rentenversicherung bzw. gleichzusetzender Leistungen erfolgen sollen, ist eine erweiternde Klarstellung, da die bisherigen Versicherungsbedingungen ja von Lebensalter 65 ausgingen. Der Begriff Berufsunfähigkeit wird nun entfallen, da dieser schon längere Zeit durch die Erwerbsminderung abgelöst wurde. Dadurch wird sich an den Leistungsvoraussetzungen keine Änderung ergeben. In § 6 Punkt C Ziffer 4 ist der Bezugspunkt der Prozentzahl noch mal klargestellt. Dass ein Antrag für alle Pensionsleistungen gilt, vereinfacht die Administration.

Die Umsetzung dieser Anpassung erfordert Änderungen in § 1 Punkt B., § 6 Punkt A Ziffer, § 6 Punkt B Ziffer 1 sowie § 6 Punkt C. Ziffer 4 und § 7 Punkt B. der Versicherungsbedingungen, welche Herr Hahn verlas. Ein doppeltes Vorlesen bat er zu entschuldigen, aber es diene der Verständlichkeit der Struktur der Änderungen.

Wortmeldungen wurden nicht gewünscht.

Letzter Schwerpunkt der Änderungen ist die neue Struktur der Anlagen. Befand sich die Welt der Pensionskasse Berolina VVaG lange Zeit in einer Phase eines einzigen Versicherungstarifes, so kennen unsere Versicherungsbedingungen seit 2010 beim Versorgungsausgleich mit Realteilung einen weiteren Tarif mit einem niedrigeren Rechenzins von 2,25 Prozent. Durch den in Kürze – voraussichtlich auf der ordentlichen Mitgliederversammlung dieses Jahres – zu verabschiedenden Unisex-Tarif mit einem Rechenzins von 1,75 Prozent wird ein dritter Versicherungstarif Einzug halten. Jeder dieser Tarife wird dann Leistungen aus monatlichen Beiträgen sowie Einmalbeiträgen kennen und jeder dieser Tarife wird „Technische Renten“ oder vorzeitigen Bezug enthalten müssen. Alle Vorgaben in einer langen Aneinanderreihung in den Anlagen verwirrt. Es wird deshalb vorgeschlagen, die jeweiligen Sachpunkte unter einer Anlage zu behandeln und für die einzelnen Tarife jeweils die gleichen Aufzählungs-Unterpunkte zu verwenden. So soll Unterpunkt A. für den neuen, noch zu beschließenden Unisex-Tarif gelten, Unterpunkt B. ggf. für den sich daraus ergebenden, noch zu beschließenden Tarif im Falle des Versorgungsausgleichs Anwendung finden, Unterpunkt C. verbleibt für den Versicherungsbestand vor dem 21. Dezember 2012 und Unterpunkt D. für vor dem 21.12.2012 eingeleitete Versorgungsausgleichsfälle bei Scheidungen genutzt werden.

Herr Hahn las die Anlagen nicht vor, fragte jedoch ob dies gewünscht werde bzw. ob zu letztem Schwerpunkt Fragen bestehen. Dies war nicht der Fall. Herr Hahn verwies darauf, dass im gesamten Text der Versicherungsbedingungen auch die Hinweise zu den Anlagen gemäß der neuen Struktur angepasst werden – was Einzahl oder Mehrzahl des Wortes Anlage bzw. die Ziffern betrifft - und beschlossen werden soll.

Es folgte die Beschlussfassung zu den Änderungen, wozu Herr Hahn die Bevollmächtigten zunächst befragte, ob die Abstimmung über die Änderungen der Versicherungsbedingungen nach den Paragrafen, alternativ nach den 4 Schwerpunkten oder alternativ in seiner Gesamtheit stattfinden soll.

Beschluss: Die Mitgliederversammlung beschließt einstimmig, über die Versicherungsbedingungen in einer einzigen Beschlussvorlage abzustimmen.

Herr Hahn fragte nach dieser Beschlussfassung bei den Bevollmächtigten nach, ob weiter Erläuterungs-Bedarf bestehe, was verneint wurde.

Beschluss: Die Mitgliederversammlung beschließt die erläuterten Änderungen der Versicherungsbedingungen in der vorgelegten Form gemäß des allen Bevollmächtigten überlassenen Textes mit Wirkung zum 01. Oktober 2012

TOP 4: Verschiedenes

Wortmeldungen wurden nicht gewünscht.

Mit Danksagung an alle Beteiligten schloss Herr Balthes die außerordentliche Mitgliederversammlung und verabschiedete die Anwesenden bis zur am 30. August dieses Jahres anstehenden ordentlichen Mitgliederversammlung.

Die Mitgliedsversammlung wurde offiziell gegen 15.21 Uhr beendet.



Anlagen

Agenda

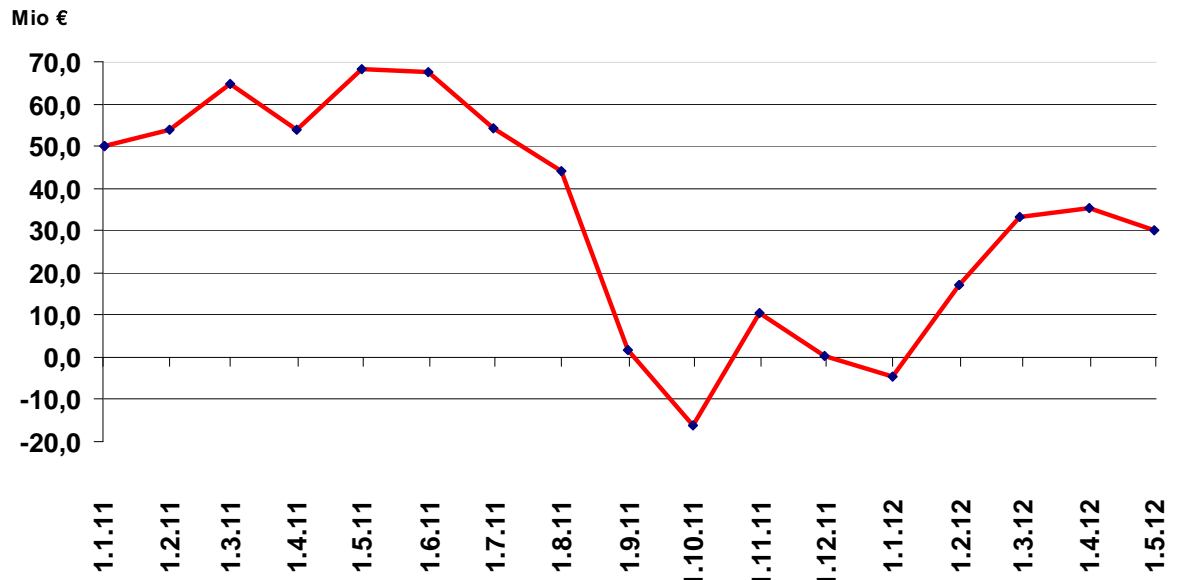
1. Aktuelle Situation
2. Beschlüsse zur Rückstellung für Beitragsrückerstattung
3. Anträge zur Änderung der Versicherungsbedingungen
4. Verschiedenes

Erläuterungen der finanziellen Aspekte

Bewertungsreserven per 30.04.2012

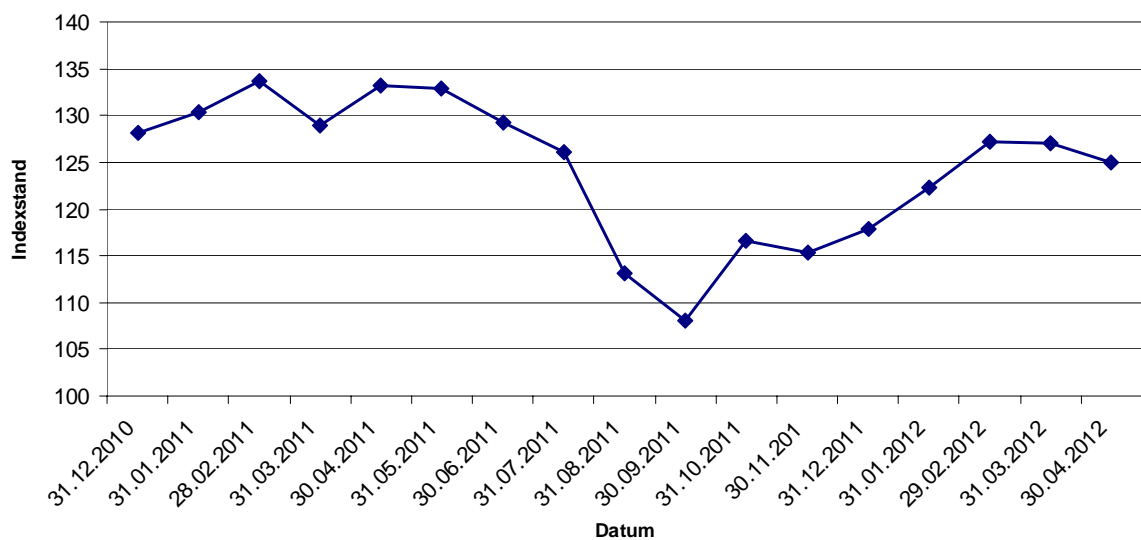
	Buchwert	Zeitwert	Mio € Bewertungs- reserve
Immobilien	78	100	22
Grundsulddarlehen	3	3	- 0,1
Investmentfonds	607	637	30
davon: Aktien-Fonds	276	286	10
Festverzinsl. Wertpapiere	254	274	20
Festgeldanlagen	56	56	-
Total	998	1.070	72
p.m. Bewertungsreserven 2011			37

Bewertungsreserven der Investmentfonds 2011 + 2012

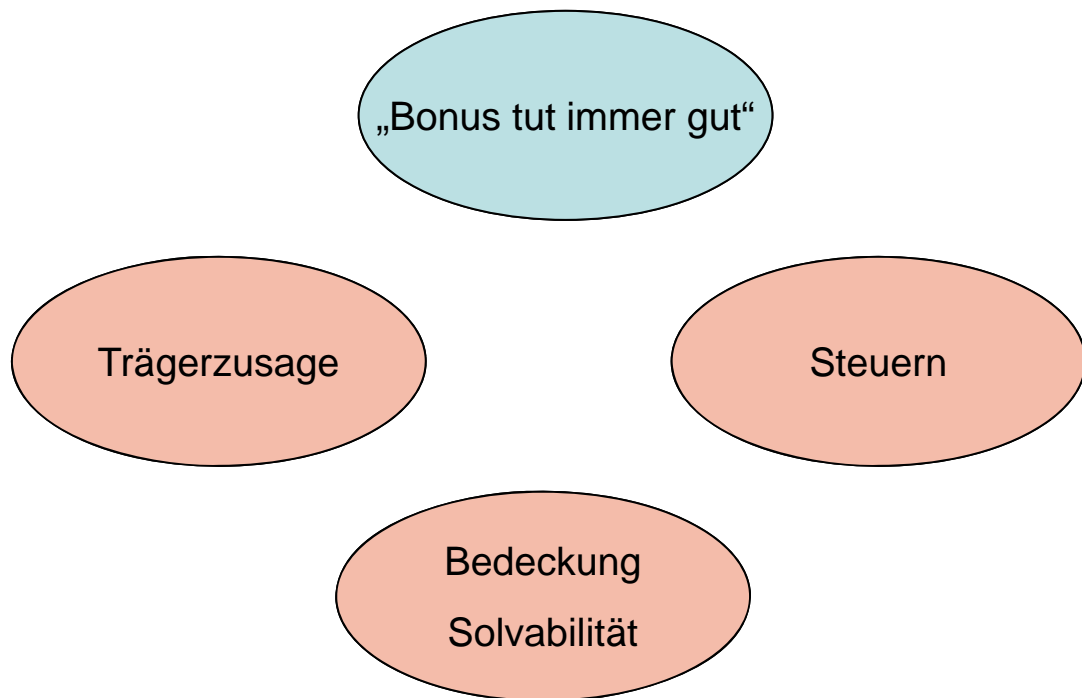


Ausblick 2012

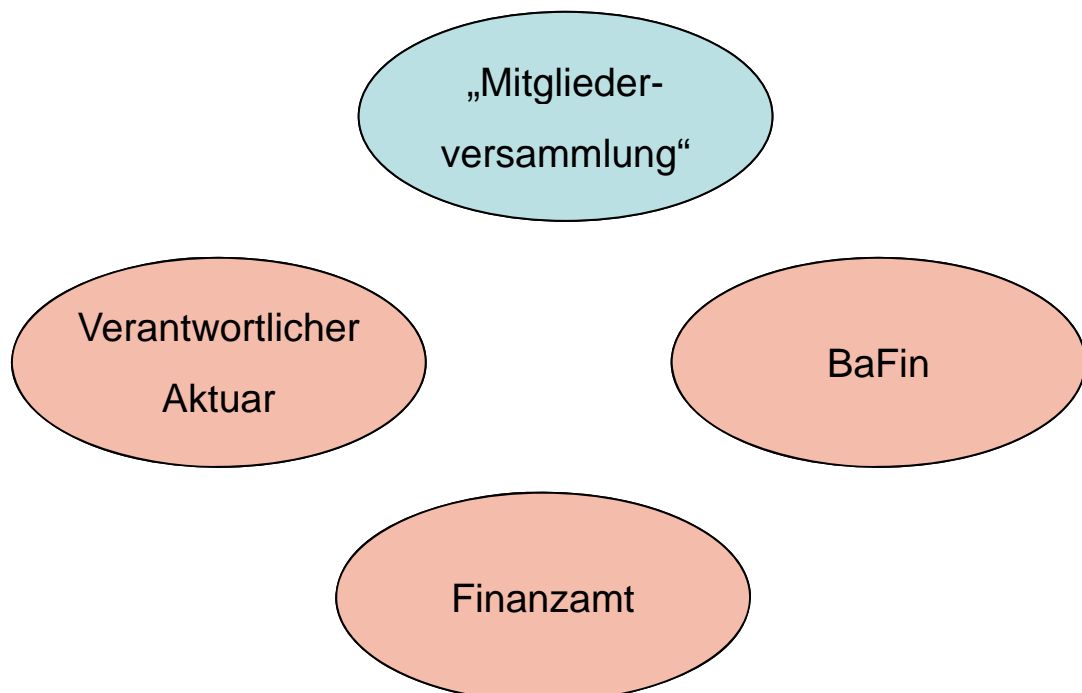
Entwicklung des europäischen Aktienmarktes (MSCI Europe) seit 2010



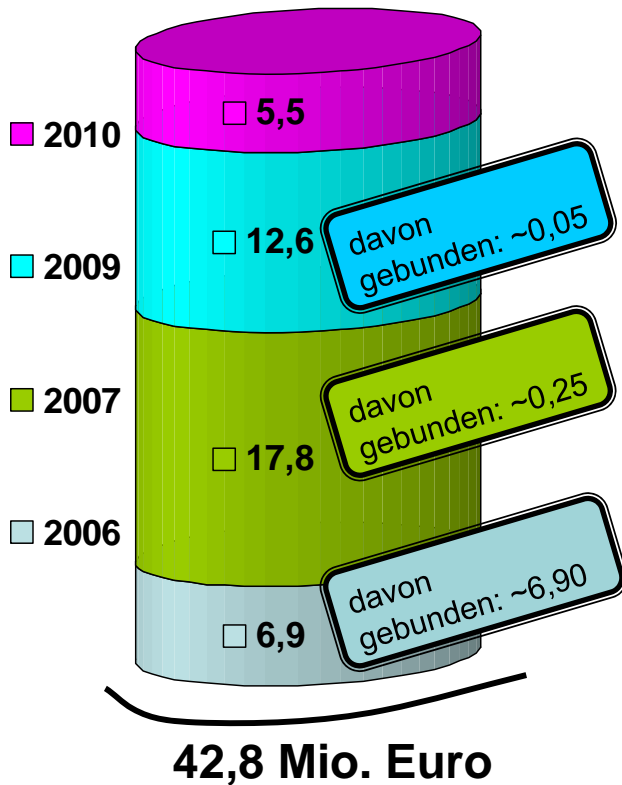
Was beeinflusst „RfB“-Beschlüsse ?



Wer prüft „RfB“-Beschlüsse ?



RfB – Zufluss (Stand Dezember 2011)



Gebundene RfB
7,2 Mio Euro

- Tarifausgleichsbeiträge
- Beitragsverrechnung A-Mitglieder
- Bonusgewährung SVII (2012)

Freie RfB
35,6 Mio. Euro

Vorlage 24.05.2012

Verwendungs - Beschluss

17.533.994,83 Euro

Summe insgesamt bekannt

Verwendungszweck	→	Bonus	B-Mitgl.
	→	T-Beiträge	A-Mitgl.

Verwendung muss zum 30.06.2012 beschlossen sein
T-Beiträge werden erst zum 31.12.2012 feststehen

Verwendungen - Beschluss

8.766.997,42 Euro

Verwendungszweck	→	Bonus	B-Mitgl.
SV I Abrechnungsverband 1 bei 3,5 % Rechenzins		zum 01.10.2013 1,10 %	
SV I Abrechnungsverband 1 bei 2,25 % Rechenzins		zum 01.10.2013 2,35 %	

Verwendungen - Beschluss

8.766.997,41 Euro

Verwendungszweck	→	Bonus	A-Mitgl.
SV I Abrechnungsverband 1		zum 01.01.2013	
T-Beiträge – ca. 5,5 Mill. Euro			
A-Beitragsverrechnung – ca. 3,25 Mill. Euro			

Verwendungs - Beschluss

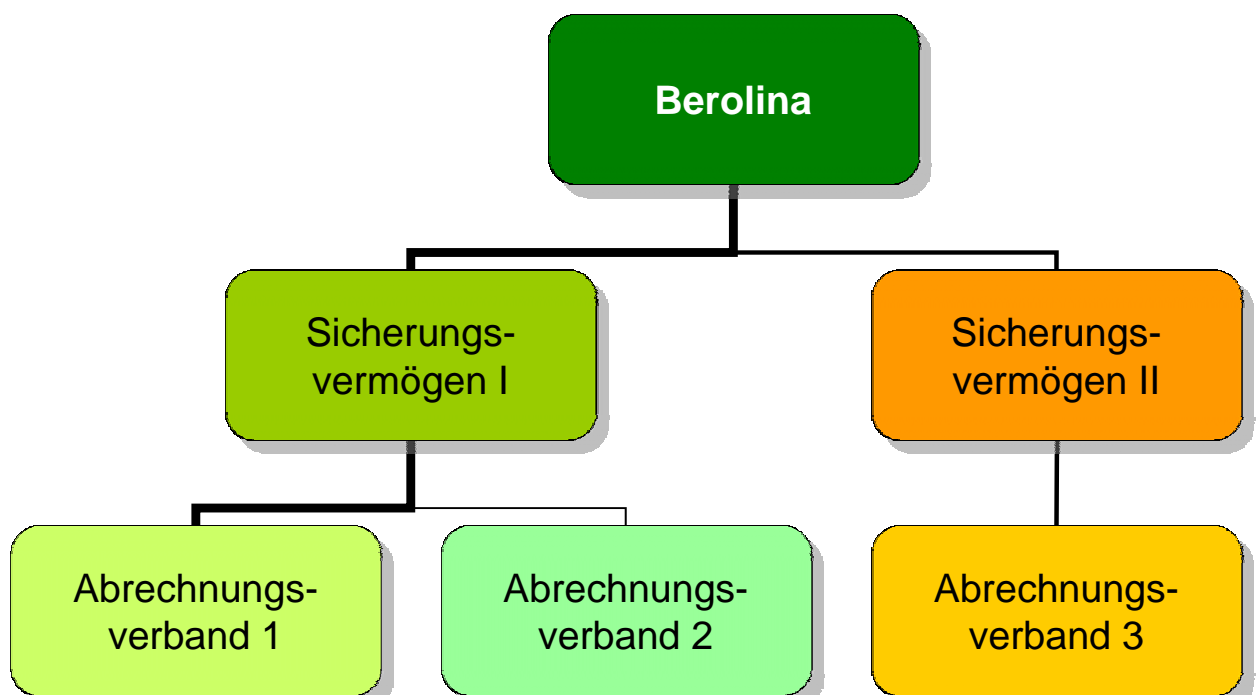
32.238,62 Euro (RfB 2007 und RfB 2008)

Verwendungszweck → Bonus B-Mitgl.

**SV I Abrechnungsverband 2 zum 01.10.2012
bei 3,5 % Rechenzins 0,10 % Bonus**

T-Beiträge – 438,62 Euro

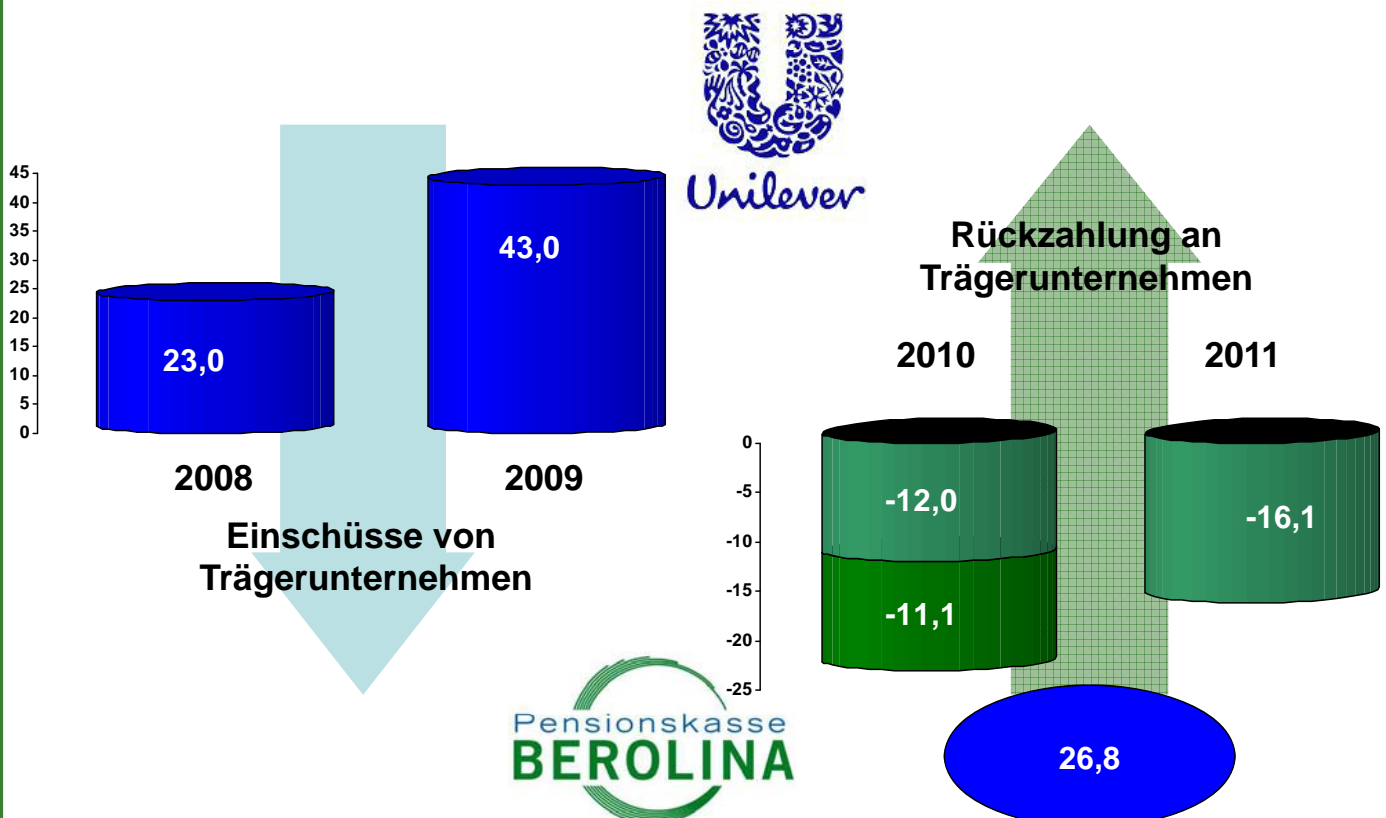
Struktur



Termin-Klarheit

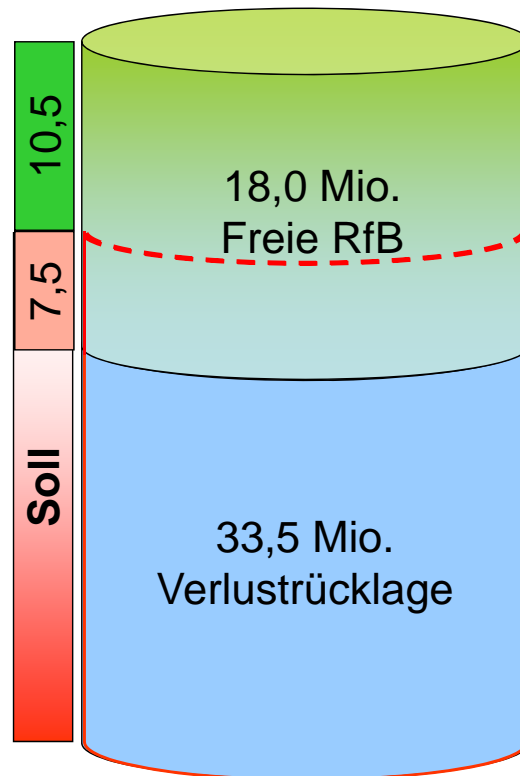
01.10.2012 SV I Abrechnungsverband 2	0,10 %
01.10.2012 SV I Abrechnungsverband 2	T-Beiträge
01.01.2013 SV I Abrechnungsverband 1	T-Beiträge
01.01.2013 SV I Abrechnungsverband 1	A-Mitgl.beitr.
01.10.2013 SV I Abrechnungsverband 1	1,10 %
	2,35 %

Trägerzusage (in Mio. Euro)



Solvabilitätsnachweis nach

Verwendungsbeschluss
(Umfang 17,5 Mio. €)



ca. 4,4% auf
Deckungsrückstellung
= 41,0 Millionen Euro

Versicherungsbedingungen

01. Oktober 2012

- ➔ **Lebensarbeitszeitverlängerung**
- ➔ **Flexibilisierung**
- ➔ **Modernisierung**
- ➔ **Anlagen**

Versicherungsbedingungen

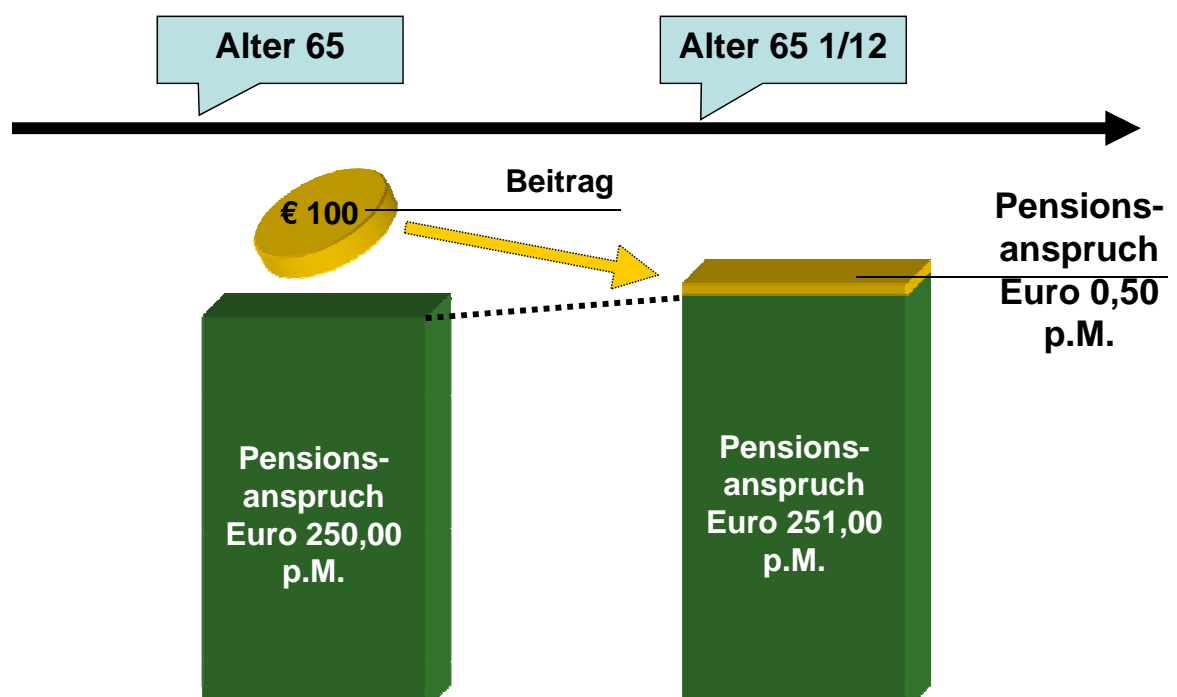
01. Oktober 2012

- **Lebensarbeitszeitverlängerung**
- Flexibilisierung
- Modernisierung
- Anlagen

Technische Renten

Bezugspunkt Lebensalter 65

Beispiel technische Rente



Versicherungsbedingungen

01. Oktober 2012

- Lebensarbeitszeitverlängerung
- **Flexibilisierung**
- Modernisierung
- Anlagen

Öffnung der
Beitragsgestaltung

Versicherungsbedingungen

01. Oktober 2012

- Lebensarbeitszeitverlängerung
- Flexibilisierung
- **Modernisierung**
- Anlagen

Gesetzliche Vorgaben

Versicherungsbedingungen

01. Oktober 2012

- Lebensarbeitszeitverlängerung
- Flexibilisierung
- Modernisierung
- **Anlagen**

Struktur und Zahlenwerk

www.pensionskasse-berolina.de

Pensionskasse Berolina - mit Sicherheit ans Ziel

Hier finden Sie alle wichtigen Informationen über die Versicherungen und der Leistungen der Pensionskasse Berolina.

33 seit über 70 Jahren Ihr verlässlicher Partner für die Altersversorgung bei Unfällen

Altersversorgung bei Unfällen

Alles über die weitere Versorgung bei unserem Trägerunternehmen.

Aktuelles

- außerordentliche Mitgliederversammlung 2012
- Tagesordnung der 33. Mitgliederversammlung 2012

Downloads

- Protokolle
- Informationen
- Formulare
- Geschäftsberichte
- Prozesse

© Oktober 2012

Kontakt | Stammbaum | Datenschutz/Bericht | Nutzungsbedingungen | Impressum

Pensionskasse Berolina VVaG

Versicherungsbedingungen der Pensionskasse

Stand 2012
(01.10.2012)

Hamburg



Pensionskasse für Beschäftigte der
deutschen Unilever-Unternehmen

Inhalt	Seite
Allgemeiner Teil	
§ 1 Versicherungsgrundlagen	4
§ 2 Versicherungsarten	4
§ 3 Gegenstand und Umfang der Versicherung	5
§ 4 Versicherungsvoraussetzungen	5
§ 5 Versicherungs-Beiträge	6
§ 6 Voraussetzung und Höhe der Pensionen	7
§ 7 Zahlung der Pensionen	10
§ 8 Abwicklung der Versicherungen in besonderen Fällen	11
§ 9 Rechte und Pflichten der Versicherten	13
§ 10 Willenserklärungen	14
§ 11 Forderungen	14
Besonderer Teil	
§ 12 Berolina Classic (Hauptversorgung)	16
§ 12a Berolina Basic (Hauptversorgung)	18
§ 13 Berolina Entgelt Plus (Betriebliche Ergänzungsversorgung)	19
§ 14 Berolina Zulage Plus (Betriebliche Ergänzungsversorgung)	20
§ 15 Berolina Tarif Plus (Betriebliche Ergänzungsversorgung)	2021
§ 16 Berolina Privat (Private Ergänzungsversorgung)	21
Anlagen	

Stand: 01.10.2012

Allgemeiner Teil

§ 1 Versicherungsgrundlagen

A. Versicherungsanspruch

Die B- und C-Mitglieder der Pensionskasse Berolina VVaG können sich gemäß dieser Versicherungsbedingungen der Pensionskasse (VBP) auf Grund der arbeitsvertraglichen Verpflichtung der Trägerunternehmen (A- und D-Mitgliedschaft und der in der Hauptversorgung gegebenen paritätischen Beitragspflicht versichern. Die versicherten B- und C-Mitglieder erwerben damit auf dieser Grundlage einen unmittelbaren Rechtsanspruch auf Versicherungsleistungen.

B. Gleichberechtigung-Geschlechtsneutrale Bezeichnung

~~Innerhalb der Rechte und Pflichten dieser VBP gibt es keine Unterschiede bezüglich~~

~~-Rasse und ethnischer Herkunft
-Religion und Weltanschauung
-sexueller Identität,~~

~~Unterschiede sind sachlich gerechtfertigt bezüglich~~

~~-Alter
-Behinderung,
-Geschlecht,~~

~~sofern diese Unterschiede Auswirkungen auf die versicherungsmathematischen Risiken haben.~~

Diese Versicherungsbedingungen nutzen den Begriff „Versicherter“, „Pensionär“ und Lebenspartner für beide Geschlechter.

§ 2 Versicherungsarten

A. Hauptversorgung

Die Pensionskasse bietet Versicherungsmöglichkeiten, die als Voraussetzung zur Gewährung einer betrieblichen Altersversorgung mit Firmenzuschuss der Unilever Deutschland Gruppe gelten (Hauptversorgung) mit der Versicherung

- Berolina Classic
- Berolina Basic

B. Betriebliche Ergänzungsversorgung

Die Pensionskasse bietet Versicherungsmöglichkeiten im Rahmen der gesetzlichen, tariflichen und durch Betriebsvereinbarung geregelten betrieblichen Altersversorgung (betriebliche Ergänzungsversicherungen) mit den Versicherungen

- Berolina Entgelt Plus,
- Berolina Zulage Plus und
- Berolina Tarif Plus.

C. Private Ergänzungsversorgung

Die Pensionskasse bietet Versicherungsmöglichkeiten im Rahmen individueller vertraglicher Vereinbarungen außerhalb der betrieblichen Altersversorgung (private Ergänzungsversicherung) mit der Versicherung

- Berolina Privat.

§ 3 Gegenstand und Umfang der Versicherung

A. Leistungsgrundsatz

Die Pensionskasse gewährt nach Maßgabe dieser VBP auf Grund der Versicherungsverträge den Berechtigten Versicherungen in Form von monatlichen Pensionen.

B. Versorgungsarten

Regelleistungen der Pensionskasse sind die Alters-, die Invaliden- und die Hinterbliebenenpension.

C. Währung

Die Pensionsversicherungen werden in Euro abgeschlossen.

§ 4 Versicherungsvoraussetzungen

A. Begründung von Versicherungsverhältnissen

1. Versicherungen werden durch den Abschluss eines Versicherungsvertrages begründet.

Ein Antrag kann jederzeit eigenständig oder zusammen mit dem Antrag auf Mitgliedschaft in der Pensionskasse gestellt werden und geht direkt oder über

die entgeltabrechnende Stelle des Trägerunternehmens der Pensionskasse zu.

Innerhalb der betrieblichen Ergänzungsversorgung ist ein Antrag auf Versicherungsabschluss durch die Mitteilung der entgeltabrechnenden Stelle des Trägerunternehmens an die Pensionskasse zu sehen, dass Versicherungsbeiträge abgeführt werden.

2. Versicherungen werden nur mit Wirkung für volle Monate abgeschlossen. Ein rückwirkender Vertragsschluss ist nicht möglich.
3. Die Pensionskasse nimmt Anträge an, in dem sie dem Antragsteller eine Versicherungsbestätigung zusendet.

B. Gesundheitsuntersuchungen

Die Pensionskasse hat das Recht, vor Abschluss einer Pensionsversicherung eine ärztliche Untersuchung des Antragstellers zu verlangen. Auf Grund dieses Gutachtens des untersuchenden Arztes, welcher durch die Pensionskasse zu bestimmen ist, kann nach Anhörung des verantwortlichen Aktuars der Abschluss einer Versicherung dauernd oder auf Zeit abgelehnt, beschränkt oder in der Höhe der Pension herabgesetzt werden.

C. Wartefristen

Die Pensionskasse kann für einzelne Versicherungsarten grundsätzlich Wartefristen für einen Anspruch auf Invaliden- und Hinterbliebenenversorgung festsetzen. Diese sind in den jeweiligen Abschnitten für die Versicherungen geregelt.

D. Generelle, neue außergewöhnliche Risiken

Bei Entstehen genereller, neuer außergewöhnlicher Risiken hat die Mitgliederversammlung der Pensionskasse das Recht, mit Genehmigung der Aufsichtsbehörde einschränkende Maßnahmen zu treffen.

§ 5 Versicherungs-Beiträge

A. Beginn und Ende der Versicherungs-Beiträge

Die Beitragspflicht steht in unmittelbarem Zusammenhang mit der Versicherung, sie kann daher dauerhaft monatlich oder als Einmalbeitrag fällig sein. Die Verpflichtung besteht zum Beginn der Versicherung und endet bei monatlichen Beitragsleistungen in der Regel im Monat vor Beginn der Versorgungsleistung. Die Beitragsleistung endet ~~jedoch spätestens~~ am Ende des Monats, in dem der Versicherte das 65. Lebensjahr vollendet, oder durch Tod des Versicherten. **Der Versicherte kann auf freiwilliger Basis auch nach der Vollendung des 65. Lebensjahres Beiträge zahlen, sofern noch ein Arbeitsverhältnis mit einem Trägerunternehmen**

besteht. Das zuständige Trägerunternehmen wird dann ebenfalls seine Beiträge einzahlen.

Zwischenzeitliche Beendigungen der Beitragspflicht sind in den jeweiligen Abschnitten zu den Versicherungsarten geregelt.

B. Höhe der Versicherungs-Beiträge

Die Höhe der Versicherungs-Beiträge ist in den jeweiligen Abschnitten der Versicherungsarten geregelt.

C. Tarifausgleichs-Beiträge

Für die Einbringung neuer Deckungsmittel zum individuellen Ausgleich von Pensionen auf Grund von Veränderungen des Tarifes, kann die Pensionskasse sogenannte Tarifausgleichs-Beiträge (T-Beiträge) festlegen. Diese T-Beiträge setzen unmittelbar die Fälligkeit von dauerhaften monatlichen B-Beiträgen voraus.

D. Zahlung der Versicherungs-Beiträge

1. Die Beiträge sind bis zum Ende eines jeden Monats oder bei Einmalbeiträgen bis zum Ende des Monats, für den die Festlegung getroffen wurde, fällig.
2. Die Überweisung der Beiträge erfolgt in der Regel durch die Trägerunternehmen (A- und D-Mitglieder der Pensionskasse), welche die Beiträge bei der Entgeltabrechnung berücksichtigen.

Besteht kein Arbeitsverhältnis mit einem Trägerunternehmen, so hat der Versicherte die Zahlung der Beiträge durch eine Einzugsermächtigung zu ermöglichen. Für etwaige damit verbundene Kosten der Rück-Lastschrift tritt der Versicherte ein.

3. Tarifausgleichs-Beiträge werden zum Ende eines Monats durch Verrechnung innerhalb der Pensionskasse dem individuellen Versicherungskonto zugeführt.

§ 6 Voraussetzung und Höhe der Pensionen

A. Alterspension

1. Die Alterspension ~~wird dem Versicherten~~ ist auf einen lebenslangen Bezug nach Vollendung des 65. Lebensjahres ausgerichtet ~~gezahlt~~, wird jedoch mit Ausnahme der Ziffer 4 erst vom Zeitpunkt ~~der Beendigung~~ des Erreichens der regulären Altersgrenze der staatlichen oder vergleichbaren Rentenversicherungen ~~jedes Arbeitsverhältnisses ab und des damit verbundenen Wegfalls des Erwerbseinkommens an~~ gewährt.

2. Endet das Arbeitsverhältnis des Versicherten mit einem Trägerunternehmen ~~gemäß Ziffer 4~~ nach dem Zeitpunkt des Erreichens der regulären Altersgrenze der staatlichen oder vergleichbaren Rentenversicherungen ~~Vollendung des 65. Lebensjahres~~, so ~~ruht~~ wird die Versicherung in Form eines technischen Pensionsanspruches fortgeführt. Die sofortige Alterspension wird für jeden Monat ab Vollendung des 65. Lebensjahres, in dem keine Pensionsleistung abgerufen wird, erhöht ~~der Anspruch auf die mit Lebensalter 65 beitragsfrei gestellte Versicherung bis zum Ende des Arbeitsverhältnisses; eine Erhöhung der Pension wegen der daraus entstehenden kürzeren Pensionsbezugszeit erfolgt nicht~~ auch weitere Beitragszahlungen sind auf Antrag möglich und führen unter Berücksichtigung der Verwaltungskosten zu einer zusätzlichen Erhöhung der Pensionsansprüche. Die Umsetzung wird gemäß Anlage III vorgenommen.

3. Die Höhe der Alterspension ist abhängig von der Versicherungsart sowie der Anwendung der zu dem Zeitpunkt des Versicherungsbeginns geltenden Tarife. Sofern ein neuer Tarif eingeführt wird, gilt mit dem Zeitpunkt der Einführung des neuen Tarifs dieser auch für alle zukünftigen Versicherungs-Beiträge von Versicherungen, die ab dem 01.01.2008 neu geschlossen werden.

Die Pensionskasse kann ggf. eine Tarifabsenkung durch Aufbringung zusätzlicher Deckungsmittel ausgleichen. Dies gilt nicht für Beitragserhöhungen, die nach dieser Tarifveränderung eintreten.

Für Versicherungen nach §§ 12, 13 D. und 16, die vor dem 01.01.2008 geschlossen wurden, werden die Pensionen in der sich aus den Tarifen und Regelungen früherer Fassungen der ehemaligen Satzungen ergebenden Höhe sichergestellt. Bei Einführung eines neuen Tarifs gilt dies jeweils bis zu der zum Einführungszeitpunkt gültigen Versicherungs-Beitragshöhe.

Der jeweils gültige Tarif ist in Form von Pensionsversicherungstabellen in der Anlage ersichtlich.

4. Der Versicherte kann, sofern ~~das jegliches~~ Arbeitsverhältnis ~~gemäß Ziffer 4~~ beendet wurde, ~~vor Eintritt eines Versicherungsfalles~~ statt der beitragsfreien Versicherung ab Erreichen des ~~für den Versicherten~~ gesetzlich frühest möglichen Zeitpunktes ~~(z.Zt. nach Vollendung des 60. Lebensjahres)~~ für den Bezug einer betrieblichen Altersversorgung eine vorzeitige Pension beziehen. ~~die~~ Auf Grund des vorzeitigen Bezuges ~~vor Lebensalter 65~~ wird die Alterspension auf die ~~jeweils~~ zum Zeitpunkt des Antrages in der Anlage III IV bezifferten Prozentsätze gemindert ~~wird~~.

B. Invalidenpension

1. Eine Invalidenpension wird gewährt, wenn der Versicherte mindestens teilweise erwerbsgemindert ist, ~~ggf. auch bei Berufsunfähigkeit~~, das Arbeitsverhältnis mit dem Trägerunternehmen (A- oder D-Mitglied) beendet wurde und keine andere Leistung der Pensionskasse eingesetzt hat ~~bzw. noch nicht die reguläre Alterspension mit oder nach Vollendung des 65. Lebensjahres bezogen werden kann~~.

2. Maßgebend für den Beginn der Pensionszahlung ist

- bei beitragspflichtigen Versicherten die Beendigung des Arbeitsverhältnisses,
- bei beitragsfreien Versicherten der Zeitpunkt, an dem die Erwerbsminderung der Pensionskasse nachgewiesen wird.

3. Maßgebend für das Vorliegen einer Erwerbsminderung ist die Entscheidung des Sozialversicherungsträgers, dem der Versicherte zuletzt angehört hat. Wird diese Frage von einem Träger der Sozialversicherung nicht entschieden, trifft die Pensionskasse aufgrund eines von ihr einzuholenden ärztlichen Gutachtens unter Anlehnung an die einschlägigen Bestimmungen des Sozialgesetzbuches die Entscheidung.
4. Die Pensionskasse kann von dem Versicherten den Nachweis des Fortbestehens einer Erwerbsminderung verlangen. Sie kann die Zahlung der Invalidenpension verweigern, solange der Nachweis nicht erbracht wird.
5. Endet die Erwerbsminderung vor dem Bezug einer gesetzlichen Altersrente, so endet die Invalidenpension und wird als beitragsfreie Anwartschaft fortgeführt.
- Der beitragsfreie Anspruch für die Weiterversicherung des Versicherten ist der Pensionsanspruch, der im letzten Monat der Erwerbsminderung bestanden hat.
6. Besteht die Erwerbsminderung bis zum Beginn der gesetzlichen Altersrente, so wird statt einer Alterspension eine Invalidenpension auf Lebenszeit fortgezahlt.
7. Die Höhe der Invalidenpension entspricht der beitragsfreien Pensionsversicherung, die zum Stichtag des Pensionsbeginns ohne Abschläge wegen des sofortigen Beginns errechnet wird.

C. Hinterbliebenenpension

1. Hinterbliebene eines Versicherten sind

- a) der überlebende Ehegatte (Witwe/Witwer)
oder
der überlebende Partner einer eingetragenen Lebenspartnerschaft.
- b) eheliche Kinder des Versicherten und andere Kinder, die einen gesetzlichen Unterhaltsanspruch gegen den Versicherten haben,

und

Adoptivkinder, sofern die Adoption vor Einsetzen einer Versicherungs-

leistung gemäß Punkt A. oder B. erfolgt ist.

2. Die Witwen-/Witwer-/Lebenspartner-Pension wird dem überlebenden Ehegatten oder dem überlebenden Partner eines Versicherten unter Berücksichtigung der Ziffer 3. nach dessen Ableben gezahlt, und zwar bis zum Ableben des Hinterbliebenen; sie ruht jedoch bei Verheiratung oder Eingehung einer eingetragenen Lebenspartnerschaft bis zum Eintritt einer erneuten Hinterbliebenensituation, jedoch mindestens drei Jahre.
3. Ein Pensionsanspruch besteht nicht für Witwer, deren Ehefrau vor dem 31. 12. 1988 verstorben ist sowie für überlebende Partner einer nach dem 01. 01. 2005 geschlossenen eingetragenen Lebenspartnerschaft, wenn der Partner vor dem 01.01.2006 verstorben ist.
4. Die Witwen-, Witwer bzw. Lebenspartner-Pension beträgt 60 % der Bemessungsgrundlage der Pension. Bemessungsgrundlage für die Hinterbliebenenpension ist
- bei verstorbenen Pensionsbeziehern die lebenslange Pension, die bis zu dem Zeitpunkt des Todes gezahlt wurde,
 - bei verstorbenen Mitgliedern, die bei ihrem Ableben noch keine Pension bezogen haben, der versicherte Altersrentenanspruch.

Wenn die Witwe/der Witwer/der Lebenspartner mehr als 10 Jahre jünger ist als der Versicherte, wird die Hinterbliebenenpension für jedes weitere Jahr um 2,5% ihres sich ergebenden Betrages gekürzt.

Ist im Falle der Eheschließung oder der Eingehung einer eingetragenen Lebenspartnerschaft nach Vollendung des 65. Lebensjahres der hinterbliebene Ehegatte oder überlebende Lebenspartner mehr als 5 Jahre jünger als der Versicherte, so beträgt die Kürzung der Hinterbliebenenversorgung abweichend für jedes weitere Jahr bis zu einem Altersunterschied von 10 Jahren 2,5%. Bei einem Altersunterschied von mehr als 10 Jahren werden außerdem 5% für jedes weitere Jahr des Altersunterschiedes gekürzt.

5. Im Falle der Verheiratung bzw. Eingehung einer eingetragenen Lebenspartnerschaft erhält die Witwe/der Witwer/der Lebenspartner eine Abfindung in der Höhe der dreifachen jährlichen Witwen-/ Witwer-/Lebenspartner-Pension.
6. Die Waisenpension beträgt für jede Halbweise 20%, für jede Vollweise 50% der durch Ziffer 4 definierten Bemessungsgrundlage der Hinterbliebenenpension. Die Begriffe "Halbweise" und "Vollweise" werden durch die Bestimmungen der gesetzlichen Rentenversicherung definiert.
7. Abweichend von Ziffer 6 gelten für am 31. 12. 2007 bestehende Versicherungen ebenfalls als Vollwaisen

- Kinder aus geschiedenen Ehen und
- nicht-eheliche Kinder,

wenn nachgewiesen wird, dass der finanzielle Unterhalt des Kindes überwiegend von dem verstorbenen Versicherten bestritten worden ist.

8. Die Waisenpension wird bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres gewährt. Solange die Waise sich in regelmäßiger und voller Schul-, Hochschul- oder Berufsausbildung befindet, über das 18. Lebensjahr hinaus, bis längstens für den Monat der Vollendung des 25. Lebensjahres.
9. Abweichend von Ziffer 8 wird für Waisen aus Versicherungen, die vor dem 01.01.2007 abgeschlossen wurden, festgelegt, dass sich die Dauer für die maximale Waisenpension über das 25. Lebensjahr hinaus um Zeiten des Wehr- des Zivil- und eines sozialen Dienstes verlängern kann.
10. Sind mehrere Hinterbliebene pensionsberechtigt, so werden die Waisenpensionen verhältnismäßig gekürzt, soweit und solange sämtliche Pensionen zusammen 100% der Alterspension übersteigen würden.

§ 7 Zahlung der Pensionen

A. Pensionsbeginn

Die Pensionen beginnen mit dem Monat, der dem Eintritt ihrer Voraussetzung folgt und werden monatlich nachträglich ausgezahlt. Rückwirkende Zahlungen sind unter Berücksichtigung der Verjährung nur bei regulären Alters- und Hinterbliebenenpensionen möglich, vorzeitige Alters- (§ 6 A. Ziffer 4) und Invalidenpensionen nur ab dem Monat der Antragstellung.

B. Zahlungsvoraussetzung

Pensionen werden nur auf Antrag hin gewährt. **Die Antragsstellung gilt einheitlich für alle Pensionen bei der Pensionskasse, auch wenn diese auf unterschiedlichen Versicherungen beruhen.**

C. Pensionsende

Die Pensionen enden mit demjenigen Monat, in welchem die Voraussetzungen für die Pensionsberechtigung fortfallen.

D. Einmalige Abfindung der Pension

Ergibt sich für den Zeitpunkt des Altersversorgungsfalles eine Pension, die gemäß Betriebsrentengesetzes eine Abfindungsmöglichkeit zulässt, so kann die Pensionskasse für diesen Zeitpunkt die Abfindung in Höhe des Barwertes nach ihren Rechnungsgrundlagen durchführen. Auf die steuerlichen Folgen ist ggf. hinzuwei-

sen. Für Versicherungen nach § 2 C. wird das Betriebsrentengesetz entsprechend angewendet.

Sofern eine Abfindung angeboten wird, muss sich der Pensionsberechtigte innerhalb von 3 Wochen erklären. Mit der Annahme des Abfindungsangebots erlischt jeder weitere Anspruch auf Pensionsleistungen.

§ 8 Abwicklung der Versicherung in besonderen Fällen

A. Einmalige Abfindung der Versorgungs-Anwartschaft

Die Pensionskasse kann einem Versicherten mit beitragsfreier bzw. beitragsfreien Versicherungen, bei denen Versicherungs-Beiträge nicht mehr zulässig sind (geschlossene Beitragsfreiheit) oder zu denen Versicherungs-Beiträge auf Grund weiterer Einmalleistungen weiterhin möglich sind (offene Beitragsfreiheit), aber über einen Zeitraum von 12 Kalendermonaten nicht erfolgt oder angekündigt sind, vor Eintritt des Versorgungsfalles für die Anwartschaft im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften eine einmalige Abfindung anbieten, wenn der erworbene Versorgungsanspruch gesetzlich unverfallbar geworden ist und die Versorgungszusage weniger als 10 Jahre bestanden hat.

Die Höhe der Abfindung wird auf Basis der gesetzlichen Vorschriften errechnet. Sofern eine Abfindung angeboten wird, muss sich der Versicherte innerhalb von 6 Wochen erklären. Mit der Annahme des Abfindungsangebotes erlischt jeder weitere Anspruch auf Leistungen der Pensionskasse.

B. Versicherungs-Übertragung

1. Die der individuellen Übertragung (Portabilität) unterliegenden Versicherungen können auf Antrag des Versicherten und mit Zustimmung des neuen Arbeitgebers auf Basis der gesetzlichen Vorschriften auf eine andere Pensionskasse ggf. auch Pensionsfonds oder Lebensversicherung übertragen werden, sofern kein Arbeitsverhältnis mehr mit einem Trägerunternehmen besteht.
2. Die Pensionskasse kann mit Zustimmung der Mitgliederversammlung und der Aufsichtsbehörde den Bestand an beitragsfreien Pensionsversicherungen insgesamt oder zu einem Teil auf einen anderen Versicherungsträger übertragen. Bis zur Übertragung werden die Versicherungen von der Pensionskasse weiter verwaltet.

C. Scheidung oder Aufhebung einer eingetragenen Lebenspartnerschaft

1. Für alle bei Scheidungen oder Aufhebungen einer Lebenspartnerschaft vor dem 01.09.2009 eingeleiteten Versorgungsausgleiche ist die Aufteilung in zwei eigenständige Versorgungsansprüche (Realteilung) nicht vorgesehen. Bei Scheidung oder der Aufhebung einer eingetragenen Lebenspartnerschaft eines Versicherten, deren Versorgungsausgleich nach dem 01.09.2009 ein-

geleitet worden ist, ist der Ausgleich der in der Ehezeit erworbenen Anrechte gemäß den gesetzlichen Vorgaben und gemäß der folgenden Ziffern vorzunehmen, auch wenn diese ggf. andere Vorschriften dieser Versicherungsbedingungen modifizieren.

2. Der Ausgleichswert der in der Ehezeit erworbenen Anrechte wird durch das jeweilige Familiengericht auf Basis des Technischen Geschäftsplanes und unter Berücksichtigung der Teilungskosten gemäß Ziffer 5 festgelegt.
3. Eine rechtskräftige Versorgungsausgleichs-Entscheidung, durch die der Versorgungsausgleich in Form der internen Teilung durchgeführt wird, begründet für den Versorgungsausgleichs-Berechtigten jeweils für jede dem Versorgungsausgleich unterliegende Versicherung einen neuen Versicherungsvertrag der bisherigen Versicherungsart, ohne dass es eines Antrages oder einer Annahme bedarf. Versorgungsausgleichs-Berechtigte erhalten eine Versicherungsbestätigung.

Die Pensionskasse gewährt dem Versorgungsausgleichs-Berechtigten unter Berücksichtigung der Ziffer 2 jeweils ein dem Ausgleichswert entsprechendes eigenes Anrecht auf eine Altersversorgung, deren Leistung sich aus den biometrischen Daten des Versorgungsausgleichs-Berechtigten und dem Tarif nach Anlagen bzw. Tabellen ~~IV~~ I und II unter anpassender Berücksichtigung der Verwaltungskosten errechnet. Dieser Tarif umfasst keine Invaliden- und Hinterbliebenenversorgung. Insofern wird die Regelleistung abweichend von § 3 Punkt B. auf eine reine Altersversorgung beschränkt. Damit finden §§ 6 Punkt B. und C., 12 Punkt B. Ziffer 5 und 12 a Punkt B Ziffer 5 für diese Versicherungen keine Anwendung.

4. Mit der rechtskräftigen Versorgungsausgleichs-Entscheidung wird gleichzeitig das jeweilige Anrecht des Versorgungsausgleichs-Verpflichteten nach Maßgabe des Technischen Geschäftsplanes um den von dem jeweiligen Familiengericht festgesetzten Ausgleichswert sowie um die Teilungskosten gemäß Ziffer 5 vermindert.
5. Die der Pensionskasse entstehenden Kosten bei internem Versorgungsausgleich, die von dem Versorgungsausgleichs-Berechtigten und dem Versorgungsausgleichs-Pflichtigen jeweils hälftig zu tragen sind, bemessen sich nach dem Technischen Geschäftsplan und werden dem jeweiligen Familiengericht mit geteilt und durch dieses festgelegt.
6. Der Versorgungsausgleichs-Berechtigte erhält die gleichen Rechte, wie ein aus einem Trägerunternehmen ausgeschiedener Versicherter. Da die einzelnen Versicherungsmöglichkeiten der betrieblichen Ergänzungsversorgung eine Möglichkeit der Beitragsfortführung vorsehen, steht dieses Recht auch dem Versorgungsausgleichs-Berechtigten zu. Für Versicherungs-Beiträge aus der Fortführung finden wegen des besonderen Versicherten-Status die Pensionsversicherungstabellen der Anlagen ~~IV~~ I bis III Anwendung.

7. Der Bezug der vorzeitigen Pension ist für den Versorgungsausgleichsberechtigten nach den in Anlage ~~IV~~ IV bezifferten Prozentsätzen gemindert.

8. Statt einer Versorgungsausgleichs-Entscheidung mit interner Teilung kann in Abweichung zum Regelfall mit Zustimmung der Pensionskasse auch die gesetzliche Ausnahme der externen Teilung oder ein notariell-schuldrechtlicher Ausgleichsanspruch durch das jeweilige Familiengericht festgelegt werden.

D. Einzelfallklausel

Die Pensionskasse kann in Ausnahmefällen, soweit der Versorgungszweck nicht gefährdet erscheint, eine dem besonderen Fall entsprechende Abwicklung der Versicherung vereinbaren.

So kann auch eine etwaige mit einer Versicherungsleistung in Verbindung stehende Verpflichtung zur Zahlung eines Firmenzuschusses auf Grund einer Direktzusage eines A-Mitgliedes durch Einbringung einer Einmalsumme in eine Versicherung ausfinanziert werden. Näheres regelt der Technische Geschäftsplan.

§ 9 Rechte und Pflichten der Versicherten

A. Informationsrechte

Jeder Versicherte erhält die Versicherungsbedingungen dieser Pensionskasse sowie einmal im Jahr eine Mitteilung über den Stand seiner Versicherung.

B. Informationspflichten

1. Alle Versicherten der Pensionskasse und Pensionäre sind verpflichtet, der Pensionskasse die für sie notwendigen Informationen zu verschaffen bzw. zur Verfügung zu stellen.

Das zuständige Trägerunternehmen ist verpflichtet, die Pensionskasse unverzüglich über Vorgänge zu informieren, die Einfluss auf die Versicherungen haben können.

Die Informationspflicht der Versicherten und Pensionäre ist dadurch nicht gemindert. Sie sind ebenfalls verpflichtet, der Pensionskasse alle für die Versicherung relevanten Informationen, wie Veränderungen des Arbeitsverhältnisses, des Familienstands, des Wohnorts ohne Aufforderung zu kommen zu lassen. Für den Leistungsfall ist es verpflichtend, anspruchsbegründende Urkunden (Geburts-, Heirats- und Begründungsurkunden), Bescheide über Erwerbsminderung bzw. Berufsunfähigkeit sowie ggf. Berufsausbildungsnachweise zur Verfügung zu stellen. Urkunden sind im Original oder in beglaubigter Kopie vorzulegen, wobei Originalurkunden zurückgesandt werden. Sterbeurkunden können in Kopie vorgelegt werden.

Pensionäre sind auch verpflichtet auf Anforderung der Pensionskasse einen Beweis dafür zu erbringen, dass sie sich noch am Leben befinden (Lebensbescheinigung).

2. Wenn die Pensionskasse feststellt, dass Angaben, die für die Versicherungen und Pensionszahlungen erheblich sind, unrichtig oder unterlassen worden sind, so hat sie einseitig das Recht, diejenigen Änderungen vorzunehmen, welche der wirklichen Sachlage entsprechen.

Kosten für die Ermittlung anzeigepflichtiger Veränderungen durch Einwohnermeldeamtsanfragen werden dem Versicherten oder Pensionär in Rechnung gestellt. Eine angemessene, pauschale Festsetzung bis zu den doppelten Kosten des Einwohnermeldeamts ist zulässig.

§ 10 Willenserklärungen

A. Schriftform

Mitteilungen der Pensionskasse und an die Pensionskasse sind nur wirksam, wenn sie schriftlich abgegeben werden.

B. Fiktiver Zugang

Hat ein Versicherter oder Pensionär eine Wohnungsänderung nicht mitgeteilt, genügt für eine Willenserklärung der Pensionskasse die Absendung eines eingeschriebenen Briefes an die letzte bekannte Anschrift.

Die Erklärung wird in dem Zeitpunkt wirksam, in dem sie ohne die Wohnungsänderung dem Versicherten oder Pensionär bei regelmäßiger Beförderung zugegangen wäre.

§ 11 Forderungen

A. Abtretung und Verpfändung

Ansprüche gegen die Pensionskasse auf Grund der Pensionsversicherungen können weder abgetreten noch verpfändet werden.

B. Verjährung

Die Ansprüche aus dem Versicherungsvertrag verjähren nach gesetzlicher Maßgabe. Die Verjährung beginnt mit dem Schluss des Jahres, in welchem die Leistung verlangt werden kann.

C. Verzinsung

Kann eine Zahlung aus Gründen nicht erfolgen, welche die Pensionskasse nicht zu vertreten hat, so besteht seitens des Empfangsberechtigten kein Anspruch auf Verzinsung.

Besonderer Teil

§ 12 Berolina Classic (Hauptversorgung)

A. Beiträge

1. Die Versicherungs-Beiträge betragen für den Versicherten 1,25 % seines versicherungsfähigen Einkommens (Anlage ~~VI~~) bis zur jeweiligen Beitragsbemessungsgrenze in der allgemeinen gesetzlichen Rentenversicherung (Bezugsgröße West) und 8 % für den übersteigenden Einkommensteil, jedoch maximal 243 Euro (B-Beiträge).
2. Das zuständige Trägerunternehmen (Arbeitgeber des Versicherten) ist verpflichtet, ergänzend gleich hohe Versicherungs-Beiträge zu erbringen, wobei der Höchstbeitrag des Trägerunternehmens auf 4 % der jeweils aktuellen Beitragsbemessungsgrenze zur Rentenversicherung auf monatlicher Basis beschränkt ist, jedoch den Höchstbeitrag der Versicherten nicht überschreiten darf (A-Beiträge).
3. Die Versicherungs-Beiträge nach Ziffer 1 richten sich nach dem Einkommen, das der Pensionskasse von dem zuständigen Trägerunternehmen als versicherungsfähiges Einkommen mitgeteilt wird.

B. Ende der Beitragsleistungen

1. Da die Berolina Classic eine Hauptversorgung der Trägerunternehmen darstellt, ist ein Ende der Beitragspflicht ergänzend zu § 5 Punkt A. nur nach Maßgabe der folgenden Ziffern möglich.
2. Die Versicherung wird beitragsfrei gestellt, wenn
 - das Arbeitsverhältnis mit einem Trägerunternehmen vor Eintritt des Versicherungsfalles beendet wird (z.B. Kündigung, Aufhebung) oder
 - die Mitgliedschaft des Trägerunternehmens (s. § 1 der VBP) in der Pensionskasse endet.
3. Im Falle der Unverfallbarkeit der Versorgungsansprüche gegenüber dem Trägerunternehmen beinhaltet die Beitragsfreistellung alle A- und B- sowie ggf. T-Beiträge (Punkt A. Ziffer 1 und 2 sowie § 5 Punkt C. der VBP).
4. Bei noch nicht eingetretener Unverfallbarkeit gegenüber dem Trägerunternehmen beinhaltet die Beitragsfreistellung nur die B-Beiträge (Punkt A. Ziffer 1).
5. Endet die Versicherung durch den Tod des Versicherten, ohne dass hierdurch eine Hinterbliebenenpension gemäß § 6. C. ausgelöst wird, so gewährt die Pensionskasse eine einmalige Zahlung (Sterbegeld) in Höhe von 1.500 Euro, maximal jedoch die B-Beiträge. Für Versicherungen, welche durch einen Ver-

sorgungsausgleich belastet wurden, ist der B-Beitragsanteil entsprechend § 8 Punkt C. Ziffer 4 beim Versorgungsausgleich gemindert. Für Versicherungen, welche durch einen Versorgungsausgleich begründet wurden, ist ein Anspruch auf Sterbegeld nicht gegeben.

Das Sterbegeld erhält die Person, die der Versicherte durch schriftliche Erklärung bestimmt hat. Die Bestimmung ist widerruflich. Wird sie testamentarisch getroffen, so muss sie sich ausdrücklich auf den Anspruch gegen die Pensionskasse beziehen; eine Erbeinsetzung ohne solche Bezugnahme genügt nicht.

Hat der Versicherte eine Erklärung im Sinne des Absatzes 2 nicht abgegeben, so gelten - unabhängig von der Erbfolge - in erster Linie die Kinder, in zweiter Linie die Eltern und in dritter Linie die Geschwister - nicht aber andere Personen - als begünstigt. Durch Leistung an einen Begünstigten wird die Pensionskasse gegenüber weiteren Begünstigten befreit.

Ein Rechtsanspruch auf das Sterbegeld besteht nur, soweit das hierfür erforderliche Deckungskapital für den gesamten Bestand aus Überschüssen der Pensionskasse gebildet worden ist.

C. Tarifierung

Für die Berolina Classic gelten die Pensionsversicherungstabellen der Anlage ~~oder VI~~ entsprechend dem Versicherten-Status.

D. Übergangsvorschriften

1. Bei Abschluss einer Versicherung bis zum 31. 12. 1989 kann der Versicherte bis zum Eintritt eines Versorgungsfalles abweichend von Punkt B. Ziffer 2 und 3 die Beitragsfreiheit auf die A-Beiträge beschränken. Dies setzt voraus, dass vor dem 31.12.1989 der Versicherten-Status gegeben war. Bei späterem Entstehen des Versicherten-Status durch einen Versorgungsausgleich kann eine solche Beschränkung nicht erklärt werden.

Der Versicherte erhält dann anstelle der Beitragsfreiheit die B-Beiträge erstattet, zuzüglich 3,5 % Zinsen und Zinseszinsen pro Jahr.

2. Bei Abschluss einer Versicherung zwischen dem 01. 01. 1990 und bis zum 31. 12. 2002 wird abweichend von Punkt B. Ziffer 2 die Pensionsversicherung aufgehoben und der Teil des Deckungskapitals erstattet, der aus den B-Beiträgen gemäß Punkt A. Ziffer 1. geschäftsplanmäßig entstanden ist, sofern keine gesetzliche Unverfallbarkeit gegeben ist. Dies setzt voraus, dass vor dem 31.12.2002 der Versicherten-Status gegeben war. Bei späterem Entstehen des Versicherten-Status durch einen Versorgungsausgleich wird keine Erstattung vorgenommen.

3. Punkt D Ziffer 1 und Ziffer 2 gelten auch für Verkäufe von Unternehmen und Unternehmensteilen ab dem Zeitpunkt, an dem die Mitgliedschaften der Trägerunternehmen (§ 3 Punkt D. und § 4 Punkt C.1 der Satzung der Pensionskasse Berolina VVaG) enden.
4. Bei Abschluss einer Versicherung bis zum 31. 12. 1989 kann eine weiblich Versicherte, sofern sie mit einem beitragspflichtigen Versicherten verheiratet ist, jederzeit verlangen, dass ihr die Pensionskasse die Möglichkeiten nach Punkt B. Ziffer 3 und Punkt D. Ziffer 1 einräumt.

In dem Zeitpunkt jedoch, in dem die Ehe geschieden wird oder der Ehemann der weiblichen Versicherten die Beitragspflicht verliert, wird die weibliche Versicherte wieder beitragspflichtig.

§ 12 a Berolina Basic (Hauptversorgung)

A. Beiträge

1. Die Versicherungs-Beiträge betragen für den Versicherten bis zu 3 ~~4,25~~ % seines versicherungsfähigen Einkommens (Anlage ~~V~~ VI). Der Höchstbeitrag darf 243 Euro monatlich nicht überschreiten, ~~maximal jedoch bis zur Beitragsbemessungsgrenze in der allgemeinen gesetzlichen Rentenversicherung (Bezugsgröße West).~~ Die Höhe der Beiträge wird zu Beginn der Versicherung prozentual oder wertmäßig festgelegt, wobei das zuständige Trägerunternehmen durch kollektive Vereinbarungen hierzu Vorgaben machen kann.
2. Das zuständige Trägerunternehmen (Arbeitgeber des Versicherten) ist verpflichtet, ergänzend Versicherungs-Beiträge in Höhe von 3 % des versicherungsfähigen Einkommens nach Ziffer 1 zu erbringen, wobei ~~auch~~ hier die Maximalbeschränkung der Beitragsbemessungsgrenze zur Rentenversicherung gilt.
3. Die Versicherungs-Beiträge der Ziffern 1 und 2 richten sich nach dem Einkommen, das der Pensionskasse von dem zuständigen Trägerunternehmen als versicherungsfähiges Einkommen mitgeteilt wird.

B. Ende der Beitragsleistungen

1. Da die Berolina Basic eine Hauptversorgung der Trägerunternehmen darstellt, ist ein Ende der Beitragspflicht ergänzend zu § 5 Punkt A. nur nach Maßgabe der folgenden Ziffern möglich.
2. Die Versicherung wird beitragsfrei gestellt, wenn
 - das Arbeitsverhältnis mit einem Trägerunternehmen vor Eintritt des Versicherungsfalles beendet wird (z.B. Kündigung, Aufhebung)

oder

- die Mitgliedschaft des Trägerunternehmens (s. § 1 der VBP) in der Pensionskasse endet.
3. Im Falle der Unverfallbarkeit der Versorgungsansprüche gegenüber dem Trägerunternehmen beinhaltet die Beitragsfreistellung alle A- und B-Beiträge (Punkt A. Ziffer 1 und 2).
 4. Bei noch nicht eingetretener Unverfallbarkeit gegenüber dem Trägerunternehmen beinhaltet die Beitragsfreistellung nur die B-Beiträge (Punkt A. Ziffer 1).
 5. Endet die Versicherung durch den Tod des Versicherten, ohne dass hierdurch eine Hinterbliebenenpension gemäß § 6. C. ausgelöst wird, so gewährt die Pensionskasse eine einmalige Zahlung (Sterbegeld) in Höhe von 1.500 Euro, maximal jedoch die B-Beiträge.

Das Sterbegeld erhält die Person, die der Versicherte durch schriftliche Erklärung bestimmt hat. Die Bestimmung ist widerruflich. Wird sie testamentarisch betroffen, so muss sie sich ausdrücklich auf den Anspruch gegen die Pensionskasse beziehen; eine Erbeinsetzung ohne solche Bezugnahme genügt nicht.

Hat der Versicherte eine Erklärung im Sinne des Absatzes 2 nicht abgegeben, so gelten - unabhängig von der Erbfolge - in erster Linie die Kinder, in zweiter Linie die Eltern und in dritter Linie die Geschwister - nicht aber andere Personen - als begünstigt. Durch Leistung an einen Begünstigten wird die Pensionskasse gegenüber weiteren Begünstigten befreit.

Ein Rechtsanspruch auf das Sterbegeld besteht nur, soweit das hierfür erforderliche Deckungskapital für den gesamten Bestand aus Überschüssen der Pensionskasse gebildet worden ist.

C. Tarifierung

Für die Berolina Basic gelten die Pensionsversicherungstabellen der Anlage ~~II~~ ~~oder VI~~ entsprechend dem Versicherten-Status.

D. Übergangsvorschriften

Bei Versicherungen, die im Rahmen eines durch das A-Mitglied vereinbarten kollektiven Übergangs in der Berolina Basic fortgeführt werden, behält der Versicherte alle Rechte, die ihm in der bisherigen Versicherungsart zustanden und die ihm nicht bereits direkt durch die Berolina Basic gewährt werden. Doppelansprüche wie z.B. Sterbegeld werden durch diesen Übergang nicht begründet.

§ 13 Berolina Entgelt Plus (Betriebliche Ergänzungsversorgung)

A. Beiträge

Die Versicherungs-Beiträge, die in der Regel aus dem Bruttoeinkommen im Vorwegabzug im Rahmen einer Entgeltumwandlung geleistet werden, können monatlich oder in einer einmaligen Jahres-Beitragsleistung erfolgen. Die monatliche Zahlungsweise wird jedoch als eine Aneinanderreihung von Einmalbeiträgen mit jeweils dann geltendem Alter bewertet. Die Versicherungs-Beiträge werden in der Höhe jeweils für ein oder pro Jahr beantragt. Es handelt sich um eine offene beitragsfreie Versicherung.

Der Mindest-Beitrag beträgt 1 Euro bei monatlicher und 10 Euro bei jährlicher Zahlungsweise. Der Höchstbeitrag beträgt 4 % der jeweiligen Beitragsbemessungsgrenze der allgemeinen gesetzlichen Rentenversicherung (Bezugsgröße West).

B. Ende der Beitragsleistungen

Die Beendigung des Arbeitsverhältnisses mit dem Trägerunternehmen hat in der Regel auch die Folge der Beitragsfreistellung.

Der Versicherte kann die Fortführung der Versicherung, jedoch aus eigenem bereits versteuertem Einkommen, verlangen.

C. Tarifierung

Für die Berolina Entgelt Plus gelten die Pensionsversicherungstabellen der Anlage II ~~oder VI~~ entsprechend dem Versicherten-Status.

D. Übergangsvorschriften

Bei Abschluss einer Versicherung bis zum 31. 12. 2003 und seitdem fortlaufenden monatlichen Versicherungs-Beitragsleistungen bis zum Versorgungsfall richten sich die Pensionen nach den Pensionsversicherungstabellen der Anlage I und führen daher bei einer Hinterbliebenenpension zu hochgerechneten Pensionen.

Im Falle der Beitragsfreistellung beinhaltet diese auch eventuelle T-Beiträge (§ 5 Punkt C. der VBP).

§ 14 Berolina Zulage Plus (Betriebliche Ergänzungsversorgung)

Die Berolina Zulage Plus wird in der Abwicklung gemäß § 13 durchgeführt. Die Versicherungs-Beiträge werden jedoch generell dem versteuerten Einkommen entnommen. Ergänzend zu den Versicherungs-Beiträgen werden die jeweils gültigen staatlichen Zulagen der Versicherung nach Zufluss zugeführt.

§ 15 Berolina Tarif Plus (Betriebliche Ergänzungsversorgung)

A. Beiträge

Die Versicherungs-Beiträge, die in der Regel direkt von einem Trägerunternehmen im Rahmen einer tariflichen Altersvorsorge-Regelung geleistet werden, können monatlich oder in einer einmaligen Jahres-Beitragsleistung erfolgen. Die monatliche Zahlungsweise wird jedoch als eine Aneinanderreihung von Einmalbeiträgen mit jeweils dann geltendem Alter bewertet. Die Versicherungs-Beiträge werden in der Höhe jeweils durch die tarifliche Altersvorsorge-Regelung festgelegt. Es handelt sich um eine offene beitragsfreie Versicherung.

Der Mindest-Beitrag beträgt 1 Euro bei monatlicher und 10 Euro bei jährlicher Zahlungsweise.

B. Ende der Beitragsleistungen

Die Beendigung des Arbeitsverhältnisses mit dem Trägerunternehmen hat in der Regel auch die Folge der Beitragsfreistellung, es sei denn der Versicherte wird innerhalb der Trägerunternehmen versetzt und das aufnehmende Trägerunternehmen unterliegt ebenfalls einer tariflichen Altersvorsorge-Regelung.

Der Versicherte kann die Fortführung der Versicherung, jedoch aus eigenem bereits versteuertem Einkommen, verlangen.

C. Tarifierung

Für die Berolina Entgelt Plus gelten die Pensionsversicherungstabellen der Anlage II ~~oder VI~~ entsprechend dem Versicherten-Status.

§ 16 Berolina Privat (Private Ergänzungsversorgung)

A. Voraussetzung und Beiträge

1. Die Berolina Privat steht allen beitragspflichtigen Versicherten einer Hauptversorgung offen. Es handelt sich um eine Versicherung der privaten Altersversorgung.

- Die Versicherungs-Beiträge erfolgen monatlich in vollen Euro, wobei der Betrag gleichbleibend für das Kalenderjahr festgelegt werden sollte. Die Mindest-Beitragsleistung beträgt 10 Euro monatlich. Der Höchstbeitrag darf 243 Euro monatlich nicht überschreiten.

B. Ende der Beitragsleistungen

- Die Beitragspflicht ist nach Versicherungsbeginn nicht mehr von dem Vorliegen eines Arbeitsverhältnisses mit einem Trägerunternehmen abhängig.
- Der Versicherte kann die Berolina Privat zum Ablauf eines Kalenderjahres kündigen und beitragsfrei stellen. In diesem Fall sind auch eventuelle T-Beiträge (§ 5 Punkt C. der VBP) berücksichtigt.

Der Versicherte kann die Berolina Privat zum Ablauf eines Kalenderjahres kündigen und die Rückzahlung des Deckungskapitals beantragen. Das Deckungskapital wird nach einem Zeitraum von 3 Jahren ausgezahlt, so fern zwischenzeitlich kein Versorgungsfall eingetreten ist.

C. Tarifierung

Für die Berolina Privat gelten die Pensionsversicherungstabellen der Anlage I ~~oder VI~~ entsprechend dem Versicherten-Status.

D. Übergangsvorschriften

Pensionsversicherungen für Einkommen aus Schichtzuschlägen sind mit Wirkung zum 01. 04. 2003 beitragsfreie Anwartschaften dieser Versicherungsart.

Anlagen

Anlage I

Pensionsversicherungstabellen mit laufenden Monats-Beiträgen

A. für Versicherungsabschlüsse ab dem 21.12.2012 und damit für Beiträge ab dem 01.01.2013 dieser Neuversicherungen – werden noch beschlossen

B. leer

C. für den Versicherungsbestand vor dem 21.12.2012

D. leer

Anlage II

Pensionsversicherungstabellen mit Einmal-Beiträgen

A. für Versicherungsabschlüsse ab dem 21.12.2012 und damit für Beiträge ab dem 01.01.2013 dieser Neuversicherungen – werden noch beschlossen

B. für ab dem 21.12.2012 eingeleitete Versorgungsausgleichsfälle bei Scheidungen gemäß § 8 Punkt C. Ziffer 3 – werden noch beschlossen

C. für den Versicherungsbestand vor dem 21.12.2012

D. für vor dem 21.12.2012 eingeleitete Versorgungsausgleichsfälle bei Scheidungen gemäß § 8 Punkt C. Ziffer 3

Anlage III

Verrentungstabellen für die Fortführung der Versicherungen ab Lebensalter 65 in Form eines technischen Pensionsanspruchs

A. für Versicherungsabschlüsse ab dem 21.12.2012 – werden noch beschlossen

1. wegen des Verzichts auf Pensionszahlungen

2. Versicherungs-Beiträge ab Lebensalter 65

B. für ab dem 21.12.2012 eingeleitete Versorgungsausgleichsfälle bei Scheidungen gemäß § 8 Punkt C. Ziffer 3 – werden noch beschlossen

1. wegen des Verzichts auf Pensionszahlungen
2. Versicherungs-Beiträge ab Lebensalter 65

C. für den Versicherungsbestand vor dem 21.12.2012

1. wegen des Verzichts auf Pensionszahlungen
2. Versicherungs-Beiträge ab Lebensalter 65

D. für vor dem 21.12.2012 eingeleitete Versorgungsausgleichsfälle bei Scheidungen gemäß § 8 Punkt C. Ziffer 3

1. wegen des Verzichts auf Pensionszahlungen
2. Versicherungs-Beiträge ab Lebensalter 65

Anlage IV

Vorgezogene Alterspension

A. für Versicherungsabschlüsse ab dem 21.12.2012 – werden noch beschlossen

B. für ab dem 21.12.2012 eingeleitete Versorgungsausgleichsfälle bei Scheidungen gemäß § 8 Punkt C. Ziffer 3 – werden noch beschlossen

C. für den Versicherungsbestand vor dem 21.12.2012

D. für vor dem 21.12.2012 eingeleitete Versorgungsausgleichsfälle bei Scheidungen gemäß § 8 Punkt C. Ziffer 3

Anlage V

Beitragsfreie Pensionsversicherung

Anlage VI

Versicherungsfähiges Einkommen

Anlage I Pensionsversicherungstabelle (laufende Monatsbeiträge)

A. für Versicherungsabschlüsse ab dem 21.12.2012 und damit für Beiträge ab dem 01.01.2013 dieser Neuversicherungen

Höhe der jährlichen Alterspension, zahlbar nach Vollendung des 65. Lebensjahres, welche erworben wird durch einen Monatsbeitrag von EUR 1,- unter der Voraussetzung der ununterbrochenen Zahlung bis zur Vollendung des 65. Lebensjahres oder bis zum früheren Ableben des B-Mitgliedes.

Erreichtes Alter im Kalenderjahr des Versicherungsbeginns	Jährliche Alterspension		Erreichtes Alter im Kalenderjahr des Versicherungsbeginns	Jährliche Alterspension	
	Männer	Frauen		Männer	Frauen
15			40		
16			41		
17			42		
18			43		
19			44		
20			45		
21			46		
22			47		
23			48		
24			49		
25			50		
26			51		
27			52		
28			53		
29			54		
30			55		
31			56		
32			57		
33			58		
34			59		
35			60		
36			61		
37			62		
38			63		
39			64		
			65		

C. für den Versicherungsbestand vor dem 21.12.2012

Höhe der jährlichen Alterspension, zahlbar nach Vollendung des 65. Lebensjahres, welche erworben wird durch einen Monatsbeitrag von EUR 1,- unter der Voraussetzung der ununterbrochenen Zahlung bis zur Vollendung des 65. Lebensjahres oder bis zum früheren Ableben des B-Mitgliedes.

Erreichtes Alter im Kalenderjahr des Versicherungsbeginns	Jährliche Alterspension		Erreichtes Alter im Kalenderjahr des Versicherungsbeginns	Jährliche Alterspension	
	Männer	Frauen		Männer	Frauen
15	86,64	86,28	40	27,29	28,09
16	83,18	82,91	41	25,78	26,58
17	79,83	79,66	42	24,33	25,10
18	76,60	76,52	43	22,92	23,68
19	73,47	73,48	44	21,55	22,29
20	70,45	70,54	45	20,22	20,94
21	67,53	67,70	46	18,94	19,63
22	64,70	64,96	47	17,69	18,35
23	61,98	62,30	48	16,48	17,11
24	59,35	59,74	49	15,31	15,90
25	56,81	57,25	50	14,17	14,73
26	54,35	54,85	51	13,06	13,59
27	51,97	52,53	52	11,99	12,48
28	49,68	50,28	53	10,94	11,39
29	47,46	48,10	54	9,93	10,34
30	45,31	45,98	55	8,94	9,31
31	43,23	43,94	56	7,98	8,31
32	41,22	41,96	57	7,05	7,33
33	39,27	40,03	58	6,13	6,38
34	37,39	38,17	59	5,25	5,45
35	35,57	36,36	60	4,38	4,55
36	33,80	34,61	61	3,54	3,67
37	32,09	32,91	62	2,71	2,81
38	30,44	31,25	63	1,91	1,98
39	28,84	29,65	64	1,13	1,17
			65	0,37	0,39

Anmerkungen für Anlagen I – Beispiel für Anlage I c.:

1. Eine Erhöhung des Beitrages gilt als zusätzliche Neuversicherung mit dem dann geltenden Alter, eine Verminderung wird als negative Neuversicherung behandelt.
2. Die Witwen-/Lebenspartnerpension beträgt 60% der Alterspension, sofern nicht die Kürzungen gemäß § 6 C, Ziffer 4 zu berücksichtigen sind.
3. Die Sätze der jährlichen Alterspension gelten für Beitritt oder Änderung des Beitrages am 1. Januar. Für Beitritt oder Änderung des Beitrages im Laufe des Jahres wird ein entsprechender Ausgleich des Unterschiedes vorgenommen.

Anwendungsbeispiel: Euro pro Jahr

a) Beginn der Mitgliedschaft des männlichen B-Mitglieds
Eintritt vor 01.01.2008

Höhe der jährlichen Alterspension: 2.346,76

b) Tarifwechsel zum 01.01.2013 im Alter 23
A-Beitrag Euro 22,66 , B-Beitrag Euro 9,44,-- ,T-Beitrag Euro 2,--
Beitrag gesamt: Euro 34,10 p.M.
Beitragsfreier Anspruch:
Euro (2.346,76 – 34,10 * 65,87)

100,60

Berechnung T-Beitrag (A- und B-Mitglied):
Beitrag * Anlage I (alt)/ Anlage I (neu) – Beitrag(ohne T)
Euro (34,10 x 65,87 / 61,98 - 32,10) = 4,14 p.M.

Anspruch nach Tarifwechsel:
Euro (32,10 + 4,14) x 61,98 2.246,16

Gesamtanspruch nach Tarifwechsel. Euro 2.346,76

c) Beitragserhöhung um Euro 3,-- p.M. für das A-Mitglied
und um Euro 1,25 p.M. für das B-Mitglied = Euro 4,25 p.M.
am 1. Juli 2013 (Alter 23).

Gemäß Ziffer 3 der Anmerkungen erfolgt Ausgleich des Unterschiedes, weil die Erhöhung erst 6 Monate nach dem 1. Januar einsetzt. Unterschiedsbetrag zwischen den Faktoren für Alter 23 und 24 = 2,63 (61,98 - 59,35). Für 6 verfllossene Monate = 6/12 von 2,63 = 1,32.

Faktor für Alter 23 am 1. Januar	61,98
- Kürzung	1,32
Zwischenfaktor	<u>60,66</u>

Höhe der zusätzlichen Neuversicherung: Euro 4,25 x 60,66 + 257,81

Neuer Anspruch aus a) + c) 2.604,57

Anlage II
Pensionsversicherungstabelle (Einmalbeiträge)

A. für Versicherungsabschlüsse ab dem 21.12.2012 und damit für Beiträge ab dem 01.01.2013 dieser Neuversicherungen

Höhe der jährlichen Alterspension, zahlbar nach Vollendung des 65. Lebensjahres, welche erworben wird durch einen einmaligen Jahresbeitrag von EUR 100,-.

Erreichtes Alter im Kalenderjahr der Beitragszahlung	Jährliche Alterspension		Erreichtes Alter im Kalenderjahr der Beitragszahlung	Jährliche Alterspension	
	Männer	Frauen		Männer	Frauen
15			40		
16			41		
17			42		
18			43		
19			44		
20			45		
21			46		
22			47		
23			48		
24			49		
25			50		
26			51		
27			52		
28			53		
29			54		
30			55		
31			56		
32			57		
33			58		
34			59		
35			60		
36			61		
37			62		
38			63		
39			64		
			65		

B. für ab dem 21.12.2012 eingeleitete Versorgungsausgleichsfälle bei Scheidungen gemäß § 8 Punkt C. Ziffer 3

Höhe der jährlichen Alterspension, zahlbar nach Vollendung des 65. Lebensjahres, welche erworben wird durch einen einmaligen Jahresbeitrag von EUR 100,-.

Erreichtes Alter im Kalenderjahr der Beitragszahlung	Jährliche Alterspension		Erreichtes Alter im Kalenderjahr der Beitragszahlung	Jährliche Alterspension	
	Männer	Frauen		Männer	Frauen
15			40		
16			41		
17			42		
18			43		
19			44		
20			45		
21			46		
22			47		
23			48		
24			49		
25			50		
26			51		
27			52		
28			53		
29			54		
30			55		
31			56		
32			57		
33			58		
34			59		
35			60		
36			61		
37			62		
38			63		
39			64		
			65		

Anlage II
Seite 3

C. für den Versicherungsbestand vor dem 21.12.2012

Höhe der jährlichen Alterspension, zahlbar nach Vollendung des 65. Lebensjahres, welche erworben wird durch einen einmaligen Jahresbeitrag von EUR 100,-.

Erreichtes Alter im Kalenderjahr der Beitragszahlung	Jährliche Alterspension		Erreichtes Alter im Kalenderjahr der Beitragszahlung	Jährliche Alterspension	
	Männer	Frauen		Männer	Frauen
15	29,39	28,54	40	12,93	12,87
16	28,40	27,58	41	12,54	12,51
17	27,45	26,67	42	12,16	12,15
18	26,53	25,78	43	11,79	11,81
19	25,64	24,92	44	11,43	11,48
20	24,78	24,10	45	11,09	11,16
21	23,95	23,30	46	10,76	10,84
22	23,16	22,53	47	10,43	10,54
23	22,39	21,79	48	10,12	10,25
24	21,65	21,08	49	9,82	9,97
25	20,94	20,40	50	9,53	9,70
26	20,26	19,75	51	9,25	9,43
27	19,60	19,12	52	8,98	9,18
28	18,97	18,52	53	8,71	8,93
29	18,35	17,94	54	8,46	8,69
30	17,76	17,38	55	8,22	8,46
31	17,20	16,85	56	7,98	8,23
32	16,65	16,33	57	7,76	8,01
33	16,12	15,84	58	7,54	7,80
34	15,61	15,36	59	7,33	7,59
35	15,12	14,91	60	7,13	7,38
36	14,65	14,47	61	6,93	7,17
37	14,19	14,05	62	6,73	6,97
38	13,76	13,64	63	6,53	6,76
39	13,34	13,25	64	6,33	6,54
			65	6,12	6,32

Anmerkungen für Anlagen II – Beispiel für Anlage II c.:

Anlage II
Seite 4

- Jeder Jahresbeitrag gilt als zusätzliche beitragsfreie Versicherung mit dem dann geltenden Alter.
- Die Witwen(r)- oder Lebenspartnerpension beträgt 60% der Alterspension, außer für Versorgungsausgleiche, sofern nicht die Kürzungen gemäß § 6 C, Ziffer 4 zu berücksichtigen sind.
- Die Sätze der jährlichen Alterspension gelten für Zahlung des Einmalbeitrages zum 1.1. eines Jahres. Für Beiträge zu anderen Terminen eines Jahres wird ein entsprechender Ausgleich des Unterschiedes vorgenommen.

Anwendungsbeispiel:

Euro pro Jahr

Zahlung des Einmalbeitrages des männlichen Mitglieds

(Versicherungsbeginn vor dem 21.12.2012) am 1. Juli 2013.

Erreichtes Alter im Kalenderjahr: 27 Jahre.
Einmalbeitrag Euro 500,-.

Gemäß Ziffer 3 der Anmerkungen erfolgt Ausgleich des Unterschiedes, weil der Beitrag erst 6 Monate nach dem für den Faktor gemäß Seite 2 maßgebenden Termin einsetzt. Unterschiedsbetrag zwischen den Faktoren für Alter 27 und 28 = 0,63 (19,60 - 18,97).
Für 6 verfllossene Monate = 6/12 von 0,63 = 0,32

Faktor für Alter 27 am 1. Januar	19,60
- Kürzung	0,32
Zwischenfaktor	<u>19,28</u>

Höhe der zusätzlichen Neuversicherung: Euro 500,- x 19,28 / 100 + 96,40

- Leistungen nach der Anlage II werden nur als beitragsfreie Leistung gewährt. Dies gilt hinsichtlich der Altersleitung zahlbar ab Alter 65, hinsichtlich der Invaliden- bzw. Hinterbliebenenleistungen zahlbar sofort beginnenden mit dem Eintritt des Versorgungsfalles.

Anlage II
Seite 5

D. für vor dem 21.12.2012 eingeleitete Versorgungsausgleichsfälle bei Scheidungen gemäß § 8 Punkt C. Ziffer 3

Höhe der jährlichen Alterspension, zahlbar nach Vollendung des 65. Lebensjahres, welche durch Versorgungsausgleichs-Berechtigte nach § 8 Punkt C. bei einem einmaligen Beitrag von EUR 100,-erworben wird.

Erreichtes Alter im Kalenderjahr der Beitragszahlung	Jährliche Alterspension Männer	Jährliche Alterspension Frauen	Erreichtes Alter im Kalenderjahr der Beitragszahlung	Jährliche Alterspension Männer	Jährliche Alterspension Frauen
15	19,30	16,01	40	10,97	9,15
16	18,88	15,66	41	10,72	8,94
17	18,46	15,31	42	10,47	8,74
18	18,05	14,98	43	10,23	8,54
19	17,65	14,65	44	10,00	8,35
20	17,26	14,32	45	9,76	8,16
21	16,87	14,01	46	9,54	7,98
22	16,50	13,70	47	9,31	7,79
23	16,13	13,39	48	9,09	7,62
24	15,77	13,10	49	8,88	7,44
25	15,42	12,81	50	8,67	7,27
26	15,07	12,53	51	8,46	7,10
27	14,74	12,25	52	8,25	6,94
28	14,41	11,98	53	8,05	6,78
29	14,08	11,71	54	7,85	6,62
30	13,77	11,45	55	7,66	6,46
31	13,46	11,20	56	7,46	6,31
32	13,16	10,95	57	7,27	6,16
33	12,87	10,71	58	7,08	6,01
34	12,58	10,47	59	6,89	5,87
35	12,29	10,24	60	6,71	5,73
36	12,02	10,01	61	6,53	5,59
37	11,75	9,79	62	6,34	5,45
38	11,48	9,57	63	6,17	5,32
39	11,22	9,36	64	5,99	5,19
			65	5,81	5,06

Anlage III
Verrentungstabellen für die Fortführung der Versicherungen ab Lebensalter 65 in Form eines technischen Pensionsanspruchs

A. für Versicherungsabschlüsse ab dem 21.12.2012 und damit für Beiträge ab dem 01.01.2013 dieser Neuversicherungen

B. für ab dem 21.12.2012 eingeleitete Versorgungsausgleichsfälle bei Scheidungen gemäß § 8 Punkt C. Ziffer 3

C. für Versicherungsabschlüsse vor dem 21.12.2012
1. wegen des Verzichts auf Pensionszahlungen

Erhöhung der ab dem Folgemonat fälligen jährlichen Alterspension aufgrund eines einmaligen Verzichts auf eine Pensionszahlung in Höhe von Euro 100,- (Verzicht auf die Dezember-Zahlung)

Erreichtes Alter im Kalenderjahr des- Folgemonats des Verzichts	Verzicht auf Zahlung	
	Männer	Frauen
65	6,09	6,29
66	6,24	6,46
67	6,39	6,64
68	6,56	6,84
69	6,74	7,05
70	6,93	7,28
71	7,13	7,53
72	7,36	7,81
73	7,60	8,11
74	7,87	8,44
75	8,16	8,80
76	8,48	9,20
77	8,83	9,64
78	9,22	10,13
79	9,65	10,66
ab 80	auf Anfrage	

Anwendungsbeispiel: Euro pro Jahr
Verzicht auf eine Pensionszahlung (Juni 2012) des männlichen Mitglieds:

(Eintritt vor dem 21.12.2012)

Erreichtes Alter im Kalenderjahr: 68 Jahre. Pensionszahlung Euro 250,-.	
Unterschiedsbetrag zwischen den Faktoren für Alter 69 und 68 = 0,18 (6,74 - 6,56).	
für 6 noch fehlende Monate = 6/12 von 0,18 = 0,09	
Faktor für Alter 69 am 1. Januar 2013	6,74
- Kürzung	0,09
Zwischenfaktor	6,65
Höhe der zusätzlichen jährlichen Alterspension: Euro 250,- x 6,65 / 100	<u>+ 16,63</u>

2. Versicherungsbeiträge ab Lebensalter 65

Erhöhung der ab dem Folgemonat fälligen jährlichen Alterspension aufgrund einer einmaligen Beitragszahlung in Höhe von Euro 100,- (Zahlung im Dezember)

Erreichtes Alter im Kalenderjahr des Folgemonats	Männer	Frauen
65	5,94	6,13
66	6,08	6,30
67	6,23	6,47
68	6,39	6,67
69	6,57	6,87
70	6,75	7,10
71	6,96	7,35
72	7,17	7,61
73	7,41	7,91
74	7,67	8,23
75	7,96	8,58
76	8,27	8,97
77	8,61	9,40
78	8,99	9,87
79	9,41	10,40
ab 80	auf Anfrage	

Anwendungsbeispiel: Euro pro Jahr
Einmalige Beitragszahlung (Dezember 2013) des männlichen Mitglieds:

Erreichtes Alter im Kalenderjahr des Folgemonats (Januar 2014): 69 Jahre.
Beitragszahlung Euro 250,-.
Faktor für Alter 69 6,57

Höhe der zusätzlichen jährlichen Alterspension:
Euro 250,- x 6,57 / 100 + 16,43

D. für vor dem 21.12.2012 eingeleitete Versorgungsausgleichsfälle bei Scheidungen gemäß § 8 Punkt C. Ziffer 3

1. wegen des Verzichts auf Pensionszahlungen

Erhöhung der ab dem Folgemonat fälligen jährlichen Alterspension aufgrund eines einmaligen Verzichts auf eine Pensionszahlung in Höhe von Euro 100,- (Verzicht auf die Dezember-Zahlung)

Erreichtes Alter im Kalenderjahr des Folgemonats des Verzichts	Verzicht auf Zahlung	
	Männer	Frauen
65	5,33	4,83
66	5,47	4,95
67	5,63	5,08
68	5,79	5,22
69	5,96	5,36
70	6,15	5,52
71	6,35	5,69
72	6,56	5,87
73	6,79	6,06
74	7,04	6,27
75	7,31	6,50
76	7,59	6,74
77	7,90	7,01
78	8,24	7,30
79	8,60	7,61
ab 80	auf Anfrage	

Anwendungsbeispiel: Euro pro Jahr
Verzicht auf eine Pensionszahlung (Juni 2013) des männlichen Mitglieds:

Erreichtes Alter im Kalenderjahr: 68 Jahre. Pensionszahlung Euro 250,-.
Unterschiedsbetrag zwischen den Faktoren für Alter 69 und 68 = 0,17 (5,96 - 5,79).
für 6 noch fehlende Monate = 6/12 von 0,17 = 0,09
Faktor für Alter 69 am 1. Januar 2014 5,96
- Kürzung 0,09
Zwischenfaktor 5,87
Höhe der zusätzlichen jährlichen Alterspension:
Euro 250,- x 5,87 / 100 + 14,68

2. Versicherungsbeiträge ab Lebensalter 65

Erhöhung der ab dem Folgemonat fälligen jährlichen Alterspension aufgrund einer einmaligen Beitragszahlung in Höhe von Euro 100,- (Zahlung im Dezember)

Erreichtes Alter im Kalenderjahr des Folgemonats	Männer	Frauen
	65	5,19
66	5,34	4,83
67	5,48	4,95
68	5,64	5,09
69	5,81	5,23
70	6,00	5,38
71	6,19	5,55
72	6,40	5,72
73	6,62	5,91
74	6,86	6,12
75	7,12	6,34
76	7,40	6,58
77	7,71	6,83
78	8,03	7,11
79	8,39	7,42
ab 80	auf Anfrage	

Anwendungsbeispiel: Euro pro Jahr
Einmalige Beitragszahlung (Dezember 2014) des männlichen Mitglieds

Erreichtes Alter im Kalenderjahr des Folgemonats (Januar 2015: 69 Jahre).
Beitragszahlung Euro 250,-.
Faktor für Alter 69 5,81

Höhe der zusätzlichen jährlichen Alterspension:
Euro 250,- x 5,81 / 100 + 14,53

**Anlage IV
Vorgezogene Alterspension**

A. für Versicherungsabschlüsse ab dem 21.12.2012

Die vorgezogene Alterspension gemäß § 6 A. der VBP ergibt sich aus der beitragsfreien Pensionsversicherung, errechnet zum Stichtag des Ausscheidens und wegen des sofortigen Beginns herabgesetzt auf folgende Sätze:

Alter bei Beginn der vorgezogenen Alterspension	Männliches B-Mitglied %	Weibliches B-Mitglied %
65		
64		
63		
62		
61		
60		

Beispiel:

Ein männliches Mitglied scheidet im Alter von 60 Jahren aus. Die beitragsfreie Pensionsversicherung - errechnet zum Stichtag des Ausscheidens - beträgt pro Jahr Euro 1.000,--.

Die vorgezogene jährliche Alterspension gemäß § 6 A. Ziffer 4 beträgt ab dem Tage, der dem Ausscheiden folgt,

Euro 1.000,-- x xxxx% = Euro xxxx

B. für ab dem 21.12.2012 eingeleitete Versorgungsausgleichsfälle bei Scheidungen gemäß § 8 Punkt C. Ziffer 3

Die vorgezogene Alterspension gemäß § 6 A. der VBP ergibt sich aus der beitragsfreien Pensionsversicherung, errechnet zum Stichtag des Ausscheidens und wegen des sofortigen Beginns herabgesetzt auf folgende Sätze:

Alter bei Beginn der vorgezogenen Alterspension	Männliches B-Mitglied %	Weibliches B-Mitglied %
65		
64		
63		
62		
61		
60		

Beispiel:

Ein männliches Mitglied scheidet im Alter von 60 Jahren aus. Die beitragsfreie Pensionsversicherung - errechnet zum Stichtag des Ausscheidens - beträgt pro Jahr Euro 1.000,--.

Die vorgezogene jährliche Alterspension gemäß § 6 A. Ziffer 4 beträgt ab dem Tage, der dem Ausscheiden folgt,

Euro 1.000,-- x xxxx% = Euro xxxx

C. für den Versicherungsbestand vor dem 21.12.2012

Die vorgezogene Alterspension gemäß § 6 A. der VBP ergibt sich aus der beitragsfreien Pensionsversicherung, errechnet zum Stichtag des Ausscheidens und wegen des sofortigen Beginns herabgesetzt auf folgende Sätze:

Alter bei Beginn der vorgezogenen Alterspension	Männliches B-Mitglied %	Weibliches B-Mitglied %
65	100,00	100,00
64	94,31	94,08
63	89,29	88,84
62	84,79	84,15
61	80,70	79,91
60	76,95	76,04

Beispiel:

Ein männliches Mitglied scheidet im Alter von 60 Jahren aus. Die beitragsfreie Pensionsversicherung - errechnet zum Stichtag des Ausscheidens - beträgt pro Jahr Euro 1.000,--.

Die vorgezogene jährliche Alterspension gemäß § 6 A. Ziffer 4 beträgt ab dem Tage, der dem Ausscheiden folgt,

Euro 1.000,-- x 76,95% = Euro 769,50

D. für vor dem 21.12.2012 eingeleitete Versorgungsausgleichsfälle bei Scheidungen gemäß § 8 Punkt C. Ziffer 3

Die vorgezogene Alterspension für Versorgungsausgleichs-Berechtigte gemäß § 8 C. Ziffer 7 der VBP ergibt sich aus der zum Lebensalter 65 bestehenden Pensionsanwartschaft und wegen des sofortigen Beginns herabgesetzt auf folgende Sätze:

Alter bei Beginn der vorgezogenen Alterspension	Männliches C-Mitglied %	Weibliches C-Mitglied %
65	100,00	100,00
64	94,38	95,07
63	89,22	90,50
62	84,46	86,25
61	80,06	82,28
60	75,99	78,58

Beispiel:

Ein männliches Mitglied scheidet im Alter von 60 Jahren aus. Die mit Leistungsbeginn zum Lebensalter 65 bestehende Pensionsversicherung beträgt pro Jahr Euro 1.000,--.

Die vorgezogene jährliche Alterspension gemäß § 8 C. Ziffer 7 in Verbindung mit § 6 A. Ziffer 4 beträgt ab dem Tage, der dem Ausscheiden folgt,

Euro 1.000,-- x 75,99 % = Euro 759,90

Beitragsfreie Pensionsversicherung

Anlage V

Die beitragsfreie Pensionsversicherung errechnet sich in der Weise, dass von der versicherten Alterspension des B-Mitgliedes diejenige Alterspension abgezogen wird, die es bei Eintritt in die Kasse am Ausscheidetag für den zuletzt vor dem Ausscheiden maßgebenden Beitrag des A- und B-Mitgliedes erwerben würde.

Beispiel :

	<u>Euro pro Jahr</u>
Für ein männliches B-Mitglied (Eintritt vor 21.12.2012) mit A-Beitrag Euro 75,-- und B-Beitrag Euro 31,25 beträgt die versicherte Alterspension	4.814,19

Am 1. Januar 2014 (Alter 31) erhöhen sich die Beiträge wegen einer Einkommenserhöhung auf Euro 76,80 p.M. für das A-Mitglied und auf Euro 32,-- p. M. für das B-Mitglied. Die Alterspension erhöht sich entsprechend um

Euro 2,55 x 43,23 =	+ 110,24
	auf 4.924,43

Am 1. Juli 2018, in dem das B-Mitglied 35 Jahre alt wird, scheidet es aus den Diensten des A-Mitgliedes aus und erhält die beitragsfreie Pensionsversicherung. Diese errechnet sich wie folgt:

Faktor Anlage I C. für 1. Januar des Ausscheidejahres	35,57
Faktor Anlage I C. für 1. Januar des Folgejahres	33,80
Faktor Anlage I C. für 1. Juli des Ausscheidejahres	34,69

Letzter Beitrag: Euro 76,80 p.M. für das A-Mitglied und Euro 32,-- für das B-Mitglied	
Abziehen Euro 108,80 x 34,69	<u>- 3.774,27</u>

Beitragsfreie Pensionsversicherung, zahlbar ab dem 65. Lebensjahr	<u>1.150,16</u>
---	-----------------

Die beitragsfreie Pensionsversicherung ist Hinterbliebenen-pensionsfähig entsprechend § 6 C. Außerdem ist das Invaliditätsrisiko nach § 6 B eingeschlossen.

Versicherungsfähiges Einkommen

Anlage VI

Der Berolina-Beitragspflicht unterliegen folgende Einkommensbestandteile:

1. Grundgehalt/Grundlohn
2. Zulagen, die als Basis für die Berechnung prozentualer Zuschläge dienen
3. Leistungsprämien
4. Arbeitsablaufprämien
5. Werksausgleichsprämien
6. Regelmäßig gezahlte Verkaufsprovisionen
7. Regelmäßig gezahlte Verkaufsprämien
8. Regelmäßige allgemeine Sonderzahlungen

Zu den beitragspflichtigen Einkommensbestandteilen gehören nicht:

1. Schmutz- und Erschwerniszulagen
2. Vergütungen für Mehrarbeit
3. Zuschläge/Zulagen für Schicht-, Sonn- und Feiertagsarbeit, auch wenn eine Abgeltung durch eine feste Pauschale erfolgt
4. Einmalige Verkaufsprämien
5. Verkaufsprämien aus Verkaufsrunden
6. Höhere Bezahlung aufgrund von Vertretung
7. Sonstige nicht regelmäßig anfallende Vergütungen